

Anlage 1
(zu §3 Abs. 2)

Entwickelt von:
Stephanus gGmbH
Werkstätten Ostprignitz-Ruppin
Betriebsstätte Heilbrunn
Heilbrunner Straße 3
16845 Wusterhausen OT Brunn

Gemäß BAVBVO bestätigt von
Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Der Ausbildungsbetrieb (Abschnitt I)

1.1 Aufbau und Organisation

1. Zugrundeliegender Ausbildungsberuf:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin (LwAusbV 1995)
vom 31.01.1995, Bundesgesetzblatt Jg. 1995 Teil I S. 168.

2. Qualifizierungsziel:

Die zu qualifizierende Person kennt Aufbau und Aufgaben sowie Erzeugnisse und Dienstleistungen des Ausbildungsbetriebes.

Die zu qualifizierende Person kann diese Kenntnisse in die Praxis des Betriebes übertragen und bei berufsbezogenen Tätigkeiten berücksichtigen.

3. Dauer der Vermittlung:

140 h

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	Zuordnung zu den Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse des Ausbildungsrahmenplans
<i>Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes</i> Der*die Qualifizierte a) hat Kenntnisse zum Aufbau und den Aufgaben des Betriebes und zum Standort der beruflichen Bildung und kann diese wiedergeben b) kann die Ausstattung des Ausbildungsbetriebes benennen c) kann für die betrieblich erzeugten Produkte bzw. erbrachte Dienstleistungen die Bezugs- und Absatzwege und -formen benennen d) kann Beziehungen zu Geschäftspartnern, Interessenvertretungen und zu Behörden benennen	<i>§ 4 Nr. 1.1 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes</i> a) Standort, Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Ausstattung des Ausbildungsbetriebes beschreiben c) betriebliche Erzeugung und Dienstleistung, Bezugs- und Absatzwege und -formen beschreiben d) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen, Gewerkschaften und Verwaltungen nennen

5. Leistungsfeststellung:

Fach-Theoretisch: schriftlicher Test, multiple-choice- oder Quiz-Befragung, Fach- oder Auswertungsgespräch nach Beobachtung und Beurteilung der Fähigkeiten und Kenntnisse mindestens zweimal während der Dauer der Vermittlung / Unterweisung (jeweils mit Beurteilungs- / Prüfungsbogen).

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des §3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch das:

Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

bestätigt.

Teltow, den 13. Mai 2026

Anlage 1
(zu §3 Abs. 2)

Entwickelt von:
Stephanus gGmbH
Werkstätten Ostprignitz-Ruppin
Betriebsstätte Heilbrunn
Heilbrunner Straße 3
16845 Wusterhausen OT Brunn

Gemäß BAVBVO bestätigt von
Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Der Ausbildungsbetrieb (Abschnitt II)

1.1 Aufbau und Organisation

1. Zugrundeliegender Ausbildungsberuf:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin (LwAusbV 1995)
vom 31.01.1995, Bundesgesetzblatt Jg. 1995 Teil I S. 168.

2. Qualifizierungsziel:

Die zu qualifizierende Person hat umfassende Kenntnisse zur Struktur, zu Aufgaben, Ausstattung, Produkten und Dienstleistungen sowie über geschäftliche Beziehungen des Betriebes und kann diese jeweils erklären.

Die zu qualifizierende Person kann diese Inhalte und Kenntnisse in die Praxis des Betriebes übertragen und bei berufsbezogenen Tätigkeiten berücksichtigen.

3. Dauer der Vermittlung:

140 h

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	Zuordnung zu den Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
<i>Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes</i> Der*die Qualifizierte a) kann Struktur und Aufgaben des Betriebes darstellen und erklären b) kann Ausstattung des Betriebes darstellen und den zweckbestimmten Einsatz und Verwendung benennen c) kann für Produkte und Dienstleistungen Bezugs- und Absatzwege und -formen erklären, beurteilen und begründen d) kann Beziehungen zu Geschäftspartnern, Interessenvertretungen und Behörden erläutern und anhand von Beispielen begründen	<i>§ 4 Nr. 1.1 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes</i> a) Standort, Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Ausstattung des Ausbildungsbetriebes beschreiben c) betriebliche Erzeugung und Dienstleistung, Bezugs- und Absatzwege und -formen beschreiben d) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen, Gewerkschaften und Verwaltungen nennen

5. Leistungsfeststellung:

Fach-Theoretisch: schriftlicher Test, multiple-choice- oder Quiz-Befragung, Fach- oder Auswertungsgespräch nach Beobachtung und Beurteilung der Fähigkeiten und Kenntnisse mindestens zweimal während der Dauer der Vermittlung / Unterweisung (jeweils mit Beurteilungs- / Prüfungsbogen).

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des §3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch:

Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

bestätigt.

Teltow, den 13. Mai 2026

Anlage 1
(zu §3 Abs. 2)

Entwickelt von:
Stephanus gGmbH
Werkstätten Ostprignitz-Ruppin
Betriebsstätte Heilbrunn
Heilbrunner Straße 3
16845 Wusterhausen OT Brunn

Gemäß BAVBVO bestätigt von
Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Der Ausbildungsbetrieb (Abschnitt I)

1.2 Berufsbildung

1. Zugrundeliegender Ausbildungsberuf:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin (LwAusbV 1995)
vom 31.01.1995, Bundesgesetzblatt Jg. 1995 Teil I S. 168.

2. Qualifizierungsziel:

Die zu qualifizierende Person hat Kenntnisse über den Ablauf der Berufsausbildung im Betrieb erworben.

Die zu qualifizierende Person kann diese Kenntnisse in die Praxis des Betriebes übertragen und bei berufsbezogenen Tätigkeiten berücksichtigen.

3. Dauer der Vermittlung:

140 h

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	Zuordnung zu den Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
<i>Berufsausbildung</i> Der*die Qualifizierte a) kennt wichtige Inhalte des Bildungsvertrages b) kann Beispiele für Rechte und Pflichten nennen, die sich aus dem Bildungsvertrag ergeben c) kann Beispiel für Fortbildungsmöglichkeiten nennen (z. B. Sachkundenachweise / Berechtigungen / Führerscheine) d) spricht den Gl / die Fachkraft an und erkundigt sich bez. QB und anderen Fortbildungsmöglichkeiten	<i>§ 4 Nr. 1.2 Berufsausbildung</i> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) Informationen für die eigene berufliche Fortbildung einholen

5. Leistungsfeststellung:

Fach-Theoretisch: schriftlicher Test, multiple-choice- oder Quiz-Befragung, Fach- oder Auswertungsgespräch nach Beobachtung und Beurteilung der Fähigkeiten und Kenntnisse mindestens zweimal während der Dauer der Vermittlung / Unterweisung (jeweils mit Beurteilungs- / Prüfungsbogen).

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des §3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch:

Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

bestätigt.

Teltow, den 13. Mai 2026

Anlage 1
(zu §3 Abs. 2)

Entwickelt von:
Stephanus gGmbH
Werkstätten Ostprignitz-Ruppin
Betriebsstätte Heilbrunn
Heilbrunner Straße 3
16845 Wusterhausen OT Brunn

Gemäß BAVBVO bestätigt von
Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Der Ausbildungsbetrieb (Abschnitt II)

1.2 Berufsausbildung

1. Zugrundeliegender Ausbildungsberuf:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin (LwAusbV 1995)
vom 31.01.1995, Bundesgesetzblatt Jg. 1995 Teil I S. 168.

2. Qualifizierungsziel:

Die zu qualifizierende Person beherrscht Inhalte des Bildungsvertrages und Fortbildungsmöglichkeiten und kann beides erklären.

Die zu qualifizierende Person kann diese Inhalte und Kenntnisse in die Praxis des Betriebes übertragen und bei berufsbezogenen Tätigkeiten berücksichtigen.

3. Dauer der Vermittlung:

140 h

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	Zuordnung zu den Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
<i>Berufsausbildung</i> Der*die Qualifizierte a) benennt und erklärt wichtige Inhalte des Bildungsvertrages b) kann anhand des Bildungsvertrages Rechte und Pflichten benennen und erklären c) kann Fortbildungsmöglichkeiten benennen und die Notwendigkeit begründen d) erkundigt sich bei Vorgesetzten und im Internet selbstständig zu eigenen beruflichen Fortbildungsmöglichkeiten	<i>§ 4 Nr. 1.2 Berufsausbildung</i> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) Informationen für die eigene berufliche Fortbildung einholen

5. Leistungsfeststellung:

Fach-Theoretisch: schriftlicher Test, multiple-choice- oder Quiz-Befragung, Fach- oder Auswertungsgespräch nach Beobachtung und Beurteilung der Fähigkeiten und Kenntnisse mindestens zweimal während der Dauer der Vermittlung / Unterweisung (jeweils mit Beurteilungs- / Prüfungsbogen).

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des §3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch:

Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

bestätigt.

Teltow, den 13. Mai 2026

Anlage 1
(zu §3 Abs. 2)

Entwickelt von:
Stephanus gGmbH
Werkstätten Ostprignitz-Ruppin
Betriebsstätte Heilbrunn
Heilbrunner Straße 3
16845 Wusterhausen OT Brunn

Gemäß BAVBVO bestätigt von
Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Der Ausbildungsbetrieb (Abschnitt I)

1.3 Soziale Beziehungen innerhalb und außerhalb des Betriebes

1. Zugrundeliegender Ausbildungsberuf:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin (LwAusbV 1995)
vom 31.01.1995, Bundesgesetzblatt Jg. 1995 Teil I S. 168.

2. Qualifizierungsziel:

Die zu qualifizierende Person hat grundlegende Kenntnisse zu sozialen Strukturen innerhalb des Betriebes und zu überbetrieblichen Akteuren und Netzwerken, mit denen behördliche und fachliche Verhältnisse und Kooperationen des Ausbildungsbetriebes bestehen, erworben.

Die zu qualifizierende Person kann Kenntnisse in die Praxis des Betriebes und der Zusammenarbeit mit Kolleg*innen übertragen und bei berufsbezogenen Tätigkeiten berücksichtigen.

3. Dauer der Vermittlung:

160 h

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	Zuordnung zu den Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
<i>Mitgestalten sozialer und fachlicher Beziehungen innerhalb und außerhalb des Betriebes</i> Der*die Qualifizierte a) kennt ausbildungsplatzbezogene Umgangsformen, Verhaltensregeln und an Vorgaben aus dem Gewaltschutzkonzept und hält diese ein b) bringt sich bei Kontakten und bei Kooperationen mit anderen Landwirten / Dienstleistern ein c) kennt unterschiedliche kommunale Fachbehörden (z. B. Veterinäramt, Landwirtschaftsamt) d) kennt Organisationen und Interessenvertretungen des Berufsstandes (z. B. Kreisbauernverband) e) kennt einige Geschäftspartner des Betriebes (z. B. Dienstleister und Landhandel) f) kann Beispiele für Berufsmessen und Berufswettkämpfe nennen	<i>§ 4 Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen innerhalb und außerhalb des Betriebes</i> a) soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Einwirkungsbereich mitgestalten b) bei der überbetrieblichen Zusammenarbeit mitwirken c) Aufgaben der landwirtschaftlichen und kommunalen Verwaltung beschreiben d) bei der Zusammenarbeit mit berufsständischen Organisationen, Gewerkschaften und Verwaltungen mitwirken e) für den Ausbildungsbetrieb wichtige Geschäftspartner nennen f) Bedeutung beruflicher Wettbewerbe und landwirtschaftlicher Veranstaltungen begründen

5. Leistungsfeststellung:

Fach-Theoretisch: schriftlicher Test, multiple-choice- oder Quiz-Befragung, Fach- oder Auswertungsgespräch nach Beobachtung und Beurteilung der Fähigkeiten und Kenntnisse mindestens zweimal während der Dauer der Vermittlung / Unterweisung (jeweils mit Beurteilungs- / Prüfungsbogen).

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des §3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch:

Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

bestätigt.

Teltow, den 13. Mai 2026

Anlage 1
(zu §3 Abs. 2)

Entwickelt von:
Stephanus gGmbH
Werkstätten Ostprignitz-Ruppin
Betriebsstätte Heilbrunn
Heilbrunner Straße 3
16845 Wusterhausen OT Brunn

Gemäß BAVBVO bestätigt von
Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Der Ausbildungsbetrieb (Abschnitt II)

1.3 Soziale Beziehungen innerhalb und außerhalb des Betriebes

1. Zugrundeliegender Ausbildungsberuf:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin (LwAusbV 1995)
vom 31.01.1995, Bundesgesetzblatt Jg. 1995 Teil I S. 168.

2. Qualifizierungsziel:

Die zu qualifizierende Person hat umfassende Kenntnisse zu sozialen Strukturen innerhalb des Betriebes und zu überbetrieblichen Akteuren und Netzwerken, mit denen behördliche und fachliche Verhältnisse und Kooperationen des Ausbildungsbetriebes bestehen, erworben.

Die zu qualifizierende Person kann Kenntnisse zuverlässig in die Praxis des Betriebes und der Zusammenarbeit mit Kolleg*innen übertragen und bei berufsbezogenen Tätigkeiten berücksichtigen.

3. Dauer der Vermittlung:

160 h

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	Zuordnung zu den Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
<i>Mitgestalten sozialer und fachlicher Beziehungen innerhalb und außerhalb des Betriebes</i> Der*die Qualifizierte a) - gestaltet soziale Beziehungen im Betrieb aktiv mit - trägt durch eigenes Verhalten aktiv zum Erhalt eines positiven Betriebsklimas bei - trägt Mitverantwortung für die Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes b) bringt sich bei Kontakten und bei Kooperationen mit anderen Landwirten / Dienstleistern gemäß getroffener Absprachen ein (übernommen aus Teil 1) c) kennt die Landwirtschaftskammer und andere kommunale Verbände und kann einige ihrer Aufgaben benennen d) kennt Organisationen und Interessenvertretungen und kann einige Ihrer Aufgaben benennen e) kennt Geschäftspartner des Betriebes und kann geschäftliche Beziehungen erklären f) kann Beispiele für Berufsmessen und Berufswettkämpfe nennen	<i>§ 4 Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen innerhalb und außerhalb des Betriebes</i> a) soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Einwirkungsbereich mitgestalten b) bei der überbetrieblichen Zusammenarbeit mitwirken c) Aufgaben der landwirtschaftlichen und kommunalen Verwaltung beschreiben d) bei der Zusammenarbeit mit berufsständischen Organisationen, Gewerkschaften und Verwaltungen mitwirken e) für den Ausbildungsbetrieb wichtige Geschäftspartner nennen f) Bedeutung beruflicher Wettbewerbe und landwirtschaftlicher Veranstaltungen begründen

5. Leistungsfeststellung:

Fach-Praktisch: Arbeitsprobe, Fach- oder Auswertungsgespräch nach Beobachtung und Beurteilung der Tätigkeiten und Fähigkeiten mindestens zweimal während der Dauer der Vermittlung / Unterweisung (jeweils mit Beurteilungs- / Prüfungsbogen).

Fach-Theoretisch: schriftlicher Test, multiple-choice- oder Quiz-Befragung, Fachgespräch.

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des §3 der
Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch:

Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

bestätigt.

Teltow, den 13. Mai 2026

Anlage 1
(zu §3 Abs. 2)

Entwickelt von:
Stephanus gGmbH
Werkstätten Ostprignitz-Ruppin
Betriebsstätte Heilbrunn
Heilbrunner Straße 3
16845 Wusterhausen OT Brunn

Gemäß BAVBVO bestätigt von
Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Der Ausbildungsbetrieb (Abschnitt I)

1.4 (a, b) Arbeits- und Tarifrecht

1. Zugrundeliegender Ausbildungsberuf:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin (LwAusbV 1995)
vom 31.01.1995, Bundesgesetzblatt Jg. 1995 Teil I S. 168.

2. Qualifizierungsziel:

Die zu qualifizierende Person kennt Grundlagen des Arbeits- und Tarifrechts und wirkt bei der Umsetzung des betrieblichen Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit aktiv mit.

3. Dauer der Vermittlung:

140 h

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	Zuordnung zu den Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
<i>Arbeits- und Tarifrecht</i> <i>Der*die Qualifizierte</i> a) kennt Grundlagen eines Arbeitsvertrages und eines Arbeitsverhältnisses b) kennt Grundlagen für Entlohnung	<i>§ 4 Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht</i> a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen

5. Leistungsfeststellung:

Fach-Theoretisch: schriftlicher Test zum Arbeits- und Tarifrecht, multiple-choice- oder Quiz-Befragung, Fach- oder Auswertungsgespräch nach Beobachtung und Beurteilung der Kenntnisse mindestens zweimal während der Dauer der Vermittlung / Unterweisung (jeweils mit Beurteilungs- / Prüfungsbogen).

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des §3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch:

Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

bestätigt.

Teltow, den 13. Mai 2026

Anlage 1
(zu §3 Abs. 2)

Entwickelt von:
Stephanus gGmbH
Werkstätten Ostprignitz-Ruppin
Betriebsstätte Heilbrunn
Heilbrunner Straße 3
16845 Wusterhausen OT Brunn

Gemäß BAVBVO bestätigt von
Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Der Ausbildungsbetrieb (Abschnitt II)

1.4 (a, b) Arbeits- und Tarifrecht

1. Zugrundeliegender Ausbildungsberuf:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin (LwAusbV 1995)
vom 31.01.1995, Bundesgesetzblatt Jg. 1995 Teil I S. 168.

2. Qualifizierungsziel:

Die zu qualifizierende Person hat *detaillierte* Kenntnisse über das berufsbezogene
Arbeits- und Tarifrecht.

Die zu qualifizierende Person kann die Kenntnisse in betrieblichen Zusammenhängen
nutzen.

3. Dauer der Vermittlung:

140 h

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	Zuordnung zu den Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
<i>Arbeits- und Tarifrecht</i> <i>Der*die Qualifizierte</i> a) benennt und erklärt wichtige Inhalte des Arbeitsvertrages b) kann wesentliche Bestimmungen des geltenden Tarifvertrages wiedergeben	<i>§ 4 Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht</i> a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen

5. Leistungsfeststellung:

Fach-Theoretisch: schriftlicher Test, multiple-choice- oder Quiz-Befragung, Fach- oder Auswertungsgespräch nach Beobachtung und Beurteilung der Fähigkeiten und Kenntnisse mindestens zweimal während der Dauer der Vermittlung / Unterweisung (jeweils mit Beurteilungs- / Prüfungsbogen).

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des §3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch:

Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

bestätigt.

Teltow, den 13. Mai 2026

Anlage 1
(zu §3 Abs. 2)

Entwickelt von:
Stephanus gGmbH
Werkstätten Ostprignitz-Ruppin
Betriebsstätte Heilbrunn
Heilbrunner Straße 3
16845 Wusterhausen OT Brunn

Gemäß BAVBVO bestätigt von
Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Der Ausbildungsbetrieb (Abschnitt I)

1.4 (c-h) Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

1. Zugrundeliegender Ausbildungsberuf:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin (LwAusbV 1995)
vom 31.01.1995, Bundesgesetzblatt Jg. 1995 Teil I S. 168.

2. Qualifizierungsziel:

Die zu qualifizierende Person kennt Grundlagen des Arbeits- und Tarifrechts und wirkt bei der Umsetzung des betrieblichen Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit aktiv mit.

3. Dauer der Vermittlung:

160 h

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	Zuordnung zu den Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
<i>Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit</i> <i>Der*die Qualifizierte</i> c) kennt Vorgaben für Arbeitskleidung, die Brandschutzordnung und die Unfallverhütungsvorschriften, kennt die zuständige Berufsgenossenschaft d) kennt Arbeitsschutzsymbole e) kann geltende Arbeitsschutzgesetze benennen (BtG, ArbStG, ArbZG) f) trägt die erforderliche Arbeitsschutzkleidung, kennt Arbeitsschutzvorschriften und wendet sie an g) kann Notsituationen erkennen und Hilfsmaßnahmen einleiten / anfordern h) kennt Regeln der Brandverhütung und hält sie ein, kann einfache Maßnahmen zur Brandbekämpfung einleiten	<i>§ 4 Nr. 1.4 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit</i> c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Aufsichtsbehörden nennen d) Gefahren und Gefahrstoffe beschreiben e) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen f) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften anwenden g) Verhalten bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten h) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandschutzgeräte bedienen

5. Leistungsfeststellung:

Fach-Praktisch: Praktisches Aufzeigen von potenziellen Gefahrenquellen und Benennen von Maßnahmen zu deren Behebung, Benennen von Maßnahmen zur Umsetzung des Arbeitsschutzes

Fach-Theoretisch: schriftlicher Test zu PSA und Arbeitsschutzsymbolen, multiple-choice- oder Quiz-Befragung, Fach- oder Auswertungsgespräch nach Beobachtung und Beurteilung der Kenntnisse mindestens zweimal während der Dauer der Vermittlung / Unterweisung (jeweils mit Beurteilungs- / Prüfungsbogen).

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des §3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch:

Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

bestätigt.

Teltow, den 13. Mai 2026

Anlage 1
(zu §3 Abs. 2)

Entwickelt von:
Stephanus gGmbH
Werkstätten Ostprignitz-Ruppin
Betriebsstätte Heilbrunn
Heilbrunner Straße 3
16845 Wusterhausen OT Brunn

Gemäß BAVBVO bestätigt von
Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Der Ausbildungsbetrieb (Abschnitt II)

1.4 (c-h) Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

1. Zugrundeliegender Ausbildungsberuf:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin (LwAusbV 1995)
vom 31.01.1995, Bundesgesetzblatt Jg. 1995 Teil I S. 168.

2. Qualifizierungsziel:

Die zu qualifizierende Person kennt das berufsbezogene Arbeits- und Tarifrecht und setzt betrieblichen Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit aktiv um.

3. Dauer der Vermittlung:

140 h

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	Zuordnung zu den Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
<i>Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit</i> <i>Der*die Qualifizierte</i> c) setzt geltende Arbeitsschutzbestimmungen in der Praxis aktiv um d) erkennt Gefahren und Gefahrstoffe und beachtet selbstständig notwendige Arbeitsschutzvorgaben e) kennt geltende Arbeitsschutzgesetze (JArbSchG, ArbZG) und kann sie anwenden f) kennt berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften und setzt sie selbstständig um g) erkennt Unfälle und Entstehungsbrände und kann gängige Erste-Hilfe-Maßnahmen ergreifen h) beherrscht Vorgaben zur Brandverhütung und leitet Maßnahmen zur Brandbekämpfung ein (z. B. Absetzen eines Notrufs)	<i>§ 4 Nr. 1.4 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit</i> c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Aufsichtsbehörden nennen d) Gefahren und Gefahrstoffe beschreiben e) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen f) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften anwenden g) Verhalten bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten h) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandschutzgeräte bedienen

5. Leistungsfeststellung:

Fach-Praktisch: Praktisches Aufzeigen von potenziellen Gefahrenquellen und Benennen von Maßnahmen zu deren Behebung, Benennen von Maßnahmen zur Umsetzung des Arbeitsschutzes

Fach-Theoretisch: schriftlicher Test zu PSA und Arbeitsschutzsymbolen, multiple-choice- oder Quiz-Befragung, Fach- oder Auswertungsgespräch nach Beobachtung und Beurteilung der Kenntnisse mindestens zweimal während der Dauer der Vermittlung / Unterweisung (jeweils mit Beurteilungs- / Prüfungsbogen).

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des §3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch:

Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

bestätigt.

Teltow, den 13. Mai 2026

Anlage 1
(zu §3 Abs. 2)

Entwickelt von:
Stephanus gGmbH
Werkstätten Ostprignitz-Ruppin
Betriebsstätte Heilbrunn
Heilbrunner Straße 3
16845 Wusterhausen OT Brunn

Gemäß BAVBVO bestätigt von
Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Der Ausbildungsbetrieb (Abschnitt I)

1.5 Umweltschutz und Landschaftspflege sowie rationelle Energie- und Materialverwendung

1. Zugrundeliegender Ausbildungsberuf:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin (LwAusbV 1995)
vom 31.01.1995, Bundesgesetzblatt Jg. 1995 Teil I S. 168.

2. Qualifizierungsziel:

Die zu qualifizierende Person hat Kenntnisse zum Umweltschutz, zur Landschaftspflege und zur rationellen Energie- und Materialverwendung erworben.

Die zu qualifizierende Person diese Kenntnisse in die Praxis des Betriebes übertragen und bei berufsbezogenen Tätigkeiten berücksichtigen.

3. Dauer der Vermittlung:

180 h

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	Zuordnung zu den Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
<i>Umweltschutz, Landschaftspflege, rationelle Energie- und Materialverwendung</i> Der*die Qualifizierte a) kann Beispiele für Lebensräume für Mensch, Tier und Pflanzen nennen und beschreiben b) kann Notwendigkeit des Umweltschutzes anhand von Beispielen erklären (z. B. Schutz des Grundwassers) c) kann Beispiele für die Landnutzung und deren Einfluss auf Landschaft und Umwelt nennen d) kennt einige Maßnahmen der Landschaftspflege und kann daran fachgerecht mitwirken (z. B. Feldrandpflege) e) kann Verwendung von Kraftstoffen benennen f) kann Beispiele von Energieeinsparung im Betrieb benennen	<i>§ 4 Nr. 1.5 – Umweltschutz und Landschaftspflege; rationelle Energie- und Materialverwendung</i> a) Bedeutung von Lebensräumen für Mensch, Tier und Pflanze erklären und Lebensräume an Beispielen beschreiben b) Bedeutung und Ziele des Umweltschutzes bei der Landbewirtschaftung beschreiben c) Einfluss der Landbewirtschaftung auf die Landschaft und Umwelt aufzeigen d) bei Maßnahmen der Landschaftspflege mitwirken e) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten und Materialien nennen und Möglichkeiten ihrer rationellen Verwendung aufzeigen f) rationellen und umweltschonenden Umgang mit Energieträgern beschreiben

5. Leistungsfeststellung:

Fach-Theoretisch: schriftlicher Test, multiple-choice- oder Quiz-Befragung,
Fachgespräch

Fach-Praktisch: Arbeitsprobe mit Fach- oder Auswertungsgespräch nach Beobachtung und Beurteilung der Tätigkeiten und Fähigkeiten mindestens zweimal während der Dauer der Vermittlung / Unterweisung (jeweils mit Beurteilungs- / Prüfungsbogen).

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des §3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch:

Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

bestätigt.

Teltow, den 13. Mai 2026

Anlage 1
(zu §3 Abs. 2)

Entwickelt von:
Stephanus gGmbH
Werkstätten Ostprignitz-Ruppin
Betriebsstätte Heilbrunn
Heilbrunner Straße 3
16845 Wusterhausen OT Brunn

Gemäß BAVBVO bestätigt von
Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (Abschnitt II)

1.5 Umsetzung von Wissen zum Umweltschutz und zur Landschaftspflege sowie zur rationellen Energie- und Materialverwendung in der Betriebs-Praxis

1. Zugrundeliegender Ausbildungsberuf:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin (LwAusbV 1995)
vom 31.01.1995, Bundesgesetzblatt Jg. 1995 Teil I S. 168.

2. Qualifizierungsziel:

Die zu qualifizierende Person hat umfassende Kenntnisse zum Umweltschutz, zur Landschaftspflege und zur rationellen Energie- und Materialverwendung erworben. Die zu qualifizierende Person kann diese Kenntnisse in die Praxis des Betriebes übertragen und bei berufsbezogenen Tätigkeiten berücksichtigen.

3. Dauer der Vermittlung:

160 h

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	Zuordnung zu den Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
<i>Umweltschutz, Landschaftspflege, rationelle Energie- und Materialverwendung</i> Der*die Qualifizierte a) kann Anweisungen zum Umweltschutz, insbesondere zum Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser-, Boden- und Naturschutzrecht, begründen und hält dies selbstständig ein b) kennt ökologische Zusammenhänge und kann diese anhand von Beispielen erklären / kennt unterschiedliche Landschaftselemente und kann zu ihrem Erhalt und Schutz beitragen c) mit Energiearten und Materialien / Ressourcen umweltschonend und kostensparend umgehen	<i>§ 4 Nr. 1.5 – Umweltschutz und Landschaftspflege; rationelle Energie- und Materialverwendung</i> a) berufsbezogene Regelungen zum Umweltschutz, insbesondere zum Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser-, Boden- und Naturschutzrecht, anwenden b) Landschaft als Lebensgrundlage, insbesondere Feldraine, Böschungen und Hecken, erhalten; Landschaftspflegemaßnahmen durchführen c) mit Energiearten und Materialien umweltschonend und kostensparend umgehen

5. Leistungsfeststellung:

Fach-Theoretisch: schriftlicher Test, multiple-choice- oder Quiz-Befragung, Fachgespräch

Fach-Praktisch: Arbeitsprobe mit Fach- oder Auswertungsgespräch nach Beobachtung und Beurteilung der Tätigkeiten und Fähigkeiten mindestens zweimal während der Dauer der Vermittlung / Unterweisung (jeweils mit Beurteilungs- / Prüfungsbogen).

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des §3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch:

Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

bestätigt.

Teltow, den 13. Mai 2026

Anlage 1
(zu §3 Abs. 2)

Entwickelt von:
Stephanus gGmbH
Werkstätten Ostprignitz-Ruppin
Betriebsstätte Heilbrunn
Heilbrunner Straße 3
16845 Wusterhausen OT Brunn

Gemäß BAVBVO bestätigt von
Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit, Produktion und Vermarktung (Abschnitt I)

2.1 Handhaben und Instandhalten von Maschinen und Geräten

1. Zugrundeliegender Ausbildungsberuf:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin (LwAusbV 1995)
vom 31.01.1995, Bundesgesetzblatt Jg. 1995 Teil I S. 168.

2. Qualifizierungsziel:

Die zu qualifizierende Person hat grundlegende Kenntnisse zur Handhabung und Instandhaltung von Maschinen und Geräten erworben. Sie kann notwendige Werkzeuge und Werkstoffe zweckbestimmt / zielgerichtet einsetzen.

Die zu qualifizierende Person kann diese Fähigkeiten und Fertigkeiten in die Praxis des Betriebes übertragen und bei berufsbezogenen Tätigkeiten berücksichtigen.

3. Dauer der Vermittlung:

200 h

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	Zuordnung zu den Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
<i>Handhaben und Instandhalten von Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen</i> <i>Der*die Qualifizierte</i> a) beherrscht vorgegebene, bekannte Möglichkeiten des Einsatzes oder der Pflege von Maschinen, Geräten oder Betriebseinrichtungen b) beherrscht vorgegebene, bekannte Schritte bei der Wartung und Pflege von Maschinen und Geräten c) kann Beispiele für kraftgetriebene Antriebsquellen nennen d) kann Kraftübertragungselemente und Sicherungseinrichtungen erkennen (z. B. Not-Ausschalter, Schutzvorrichtungen) e) beachtet notwendigen Abstand bei Maschinen, versteht einfache Unterweisungsinhalte und beachtet sie f) kann seinen Arbeitsplatz aufräumen und reinigen, Notwendigkeit wird erkannt g) erkennt Schäden und Defekte an Geräten, wählt passendes Kabel aus, kennt Standorte von Sicherungskästen	<i>§ 4 Nr. 2.1 Handhaben und Instandhalten von Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen</i> a) Werkzeuge und Werkstoffe nach ihrem Verwendungszweck auswählen, einsetzen und einsatzbereit halten b) Maschinen, Geräte und bauliche Anlagen pflegen und bei ihrer Instandhaltung mitwirken c) Aufbau und Funktion von Verbrennungsmotoren erklären d) Kraftübertragungselemente beschreiben und Schutzvorrichtungen in ihrer Funktion erhalten e) beim Umgang mit Anlagen, Maschinen und Geräten Arbeitssicherheit beachten f) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz einhalten g) elektrische Anlagen, Schutzmaßnahmen und Sicherungen erklären

5. Leistungsfeststellung:

Fach-Praktisch: Arbeitsprobe, Fach- oder Auswertungsgespräch nach Beobachtung und Beurteilung der Tätigkeiten und Fähigkeiten mindestens zweimal während der Dauer der Vermittlung / Unterweisung (jeweils mit Beurteilungs- / Prüfungsbogen).

Fach-Theoretisch: schriftlicher Test, multiple-choice- oder Quiz-Befragung, Fachgespräch.

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des §3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch:

Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

bestätigt.

Teltow, den 13. Mai 2026

Anlage 1
(zu §3 Abs. 2)

Entwickelt von:
Stephanus gGmbH
Werkstätten Ostprignitz-Ruppin
Betriebsstätte Heilbrunn
Heilbrunner Straße 3
16845 Wusterhausen OT Brunn

Gemäß BAVBVO bestätigt von
Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit, Produktion und Vermarktung (Abschnitt II)

2.1 Handhaben und Instandhalten von Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen

1. Zugrundeliegender Ausbildungsberuf:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin (LwAusbV 1995)
vom 31.01.1995, Bundesgesetzblatt Jg. 1995 Teil I S. 168.

2. Qualifizierungsziel:

Die zu qualifizierende Person hat umfassende Kenntnisse und Fähigkeiten zur Handhabung und Instandhaltung von Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen erworben.

Die zu qualifizierende Person kann diese Kenntnisse und Fähigkeiten in die Praxis des Betriebes übertragen und bei berufsbezogenen Tätigkeiten berücksichtigen.

3. Dauer der Vermittlung:

280 h

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	Zuordnung zu den Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
<i>Handhaben und Instandhalten von Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen</i> <i>Der*die Qualifizierte</i> a) - kann Betriebsbereitschaft und Verkehrssicherheit von Schlepper, Transportmitteln und Anbau-Geräten vor dem Einsatz selbstständig prüfen (WOLKEN) - kann Funktionsprüfung von technischen Anlagen und Maschinen vor dem Einsatz selbstständig durchführen b) kann Vorschriften über das Führen landwirtschaftlicher Fahrzeuge im Straßenverkehr benennen und erläutern c) kennt spezifische Sicherheitsrisiken, z. B. beim Bohren, Trennen und Schleifen, nutzt geeignete PSA und trifft notwendige Schutzvorkehrungen d) - Schlepper und Transportmittel, Maschinen und Geräte unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen bedienen - kennt Schutzvorrichtungen, Warntafeln und notwendige Beleuchtungselemente - kennt und benennt Vorschriften der Ladungssicherung e) kennt die Vorgaben der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für Betriebs- und Stalleinrichtungen und wendet diese an f) g) kann Betriebsstoffe sach- und umweltgerecht lagern, z. B. Benutzung von Auffangwannen, Ablaufdatum Kraftstoffkanister beachten h) - kennt Wartungspläne von Maschinen und Geräten und setzt diese um - erkennt notwendige Instandhaltungsmaßnahmen und kann notwendige Reparaturen initiieren i) kennt Möglichkeiten der fachgerechten Entsorgung von Produktions- und Betriebsmitteln, z. B. Altöl-Lager k) kennt Verschleißteile einzelner Maschinen und Geräte und kann den Austausch initiieren oder selbstständig durchführen	<i>§ 4 Nr. 2.1 Handhaben und Instandhalten von Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen</i> a) Betriebsbereitschaft und Verkehrssicherheit von Schlepper, Transportmitteln, technischen Anlagen, Maschinen und Geräten prüfen b) Vorschriften über das Führen landwirtschaftlicher Fahrzeuge im Straßenverkehr beachten c) Sicherheitsrisiken bei den Arbeiten beachten und vorbeugende Maßnahmen treffen d) Schlepper und Transportmittel, Maschinen und Geräte unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen bedienen e) Stalleinrichtungen überwachen und warten f) g) Betriebsstoffe sach- und umweltgerecht lagern h) Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten umweltgerecht und nach Plan durchführen i) Rückstände von Produktions- und Betriebsmitteln umweltgerecht entsorgen k) vorbeugende Instandhaltung, insbesondere durch Auswechseln von Verschleißteilen, durchführen l) Reparaturen und Veränderungen an Gebäuden,

l) kann Reparaturen und einfache bauliche Tätigkeiten an Gebäuden und baulichen Anlagen vornehmen, z. B. Pfähle setzen, Weidezaundrähte ziehen, Flächen einteilen	Einfriedungen und Drainagen durchführen
---	---

5. Leistungsfeststellung:

Fach-Praktisch: Arbeitsprobe, Fach- oder Auswertungsgespräch nach Beobachtung und Beurteilung der Tätigkeiten und Fähigkeiten mindestens zweimal während der Dauer der Vermittlung / Unterweisung (jeweils mit Beurteilungs- / Prüfungsbogen).

Fach-Theoretisch: schriftlicher Test, multiple-choice- oder Quiz-Befragung, Fachgespräch.

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des §3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch:

Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

Bestätigt.

Teltow, den 13. Mai 2026

Anlage 1
(zu §3 Abs. 2)

Entwickelt von:
Stephanus gGmbH
Werkstätten Ostprignitz-Ruppin
Betriebsstätte Heilbrunn
Heilbrunner Straße 3
16845 Wusterhausen OT Brunn

Gemäß BAVBVO bestätigt von
Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit, Produktion und Vermarktung (Abschnitt I)

2.2 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen, Beschaffen und Auswerten von Informationen

1. Zugrundeliegender Ausbildungsberuf:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin (LwAusbV 1995)
vom 31.01.1995, Bundesgesetzblatt Jg. 1995 Teil I S. 168.

2. Qualifizierungsziel:

Die zu qualifizierende Person hat Grundkenntnisse und Fähigkeiten zur Wahrnehmung
und zum Beurteilen betrieblicher Vorgänge erworben.

Die zu qualifizierende Person kann diese Kenntnisse und Fähigkeiten in die Praxis des
Betriebes übertragen und bei berufsbezogenen Tätigkeiten berücksichtigen.

3. Dauer der Vermittlung:

140 h

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	Zuordnung zu den Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
<i>Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen</i> <i>Der*die Qualifizierte</i> a) - kennt einen Niederschlagsmengenmessbecher und kann die Füllskala ablesen - erkennt ein Thermometer und kann die Temperatur ablesen - kennt Quellen der Wettervorhersage - kann Arbeitskleidung den Wetterbedingungen angemessen auswählen b) erkennt unter Zuhilfenahme der eigenen Sinne Auffälligkeiten im Verhalten von Tieren (z. B. bez. Gesundheitszustand), Pflanzenzustand (z. B. Wassermangel) und bei untypischen Geräuschen an Maschinen c) benutzt bebilderte Arbeitsanweisungen für einen oder mehrere Arbeitsschritte und wählt aus mehreren Arbeitsanweisungen die passende aus	<i>§ 4 Nr. 2.2 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen</i> a) Witterungsabläufe beobachten und dokumentieren b) Vorgänge im landwirtschaftlichen Betrieb, insbesondere bei Pflanzen, Tieren und technischen Prozessen, unter Einsatz der Sinne wahrnehmen, Veränderungen feststellen und Schlussfolgerungen ziehen c) Informationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Fachzeitschriften sowie Fachbüchern und -broschüren, auswählen und sammeln

5. Leistungsfeststellung:

Fach-Praktisch: Arbeitsprobe mit Fach- oder Auswertungsgespräch nach Beobachtung und Beurteilung der Tätigkeiten und Fähigkeiten mindestens zweimal während der Dauer der Vermittlung / Unterweisung (jeweils mit Beurteilungs- / Prüfungsbogen).

Fach-Theoretisch: schriftlicher Test, multiple-choice- oder Quiz-Befragung, Fachgespräch

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des §3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch:

Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

bestätigt.

Teltow, den 13. Mai 2026

Anlage 1
(zu §3 Abs. 2)

Entwickelt von:
Stephanus gGmbH
Werkstätten Ostprignitz-Ruppin
Betriebsstätte Heilbrunn
Heilbrunner Straße 3
16845 Wusterhausen OT Brunn

Gemäß BAVBVO bestätigt von
Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit, Produktion und Vermarktung (Abschnitt II)

2.2 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen, Beschaffen und Auswerten von Informationen

1. Zugrundeliegender Ausbildungsberuf:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin (LwAusbV 1995)
vom 31.01.1995, Bundesgesetzblatt Jg. 1995 Teil I S. 168.

2. Qualifizierungsziel:

Die zu qualifizierende Person hat umfassende Kenntnisse und Zusammenhänge zu betrieblichen Vorgängen erworben.

Die zu qualifizierende Person kann diese Kenntnisse in die Praxis des Betriebes übertragen und bei berufsbezogenen Tätigkeiten berücksichtigen.

3. Dauer der Vermittlung:

140 h

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	Zuordnung zu den Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse des Ausbildungsrahmenplans
<i>Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen</i> <i>Der*die Qualifizierte</i> a) - kann Wetterprognosen verstehen und Rückschlüsse auf den Arbeitsprozess ziehen (z. B. keine Heuproduktion bei hoher Niederschlagswahrscheinlichkeit) - kann die Füllskala eines Niederschlagsmengenmessbecher ablesen und die gemessenen Werte dokumentieren - kann die Temperatur selbstständig mit Hilfe eines Thermometers ermitteln und dokumentieren b) - kann Fachinformationen aus verschiedenen Medien (Fachzeitschriften) und von Behörden (z. B. Veterinäramt, Landwirtschaft, Pflanzenschutzdienst) zusammentragen und auf die betriebliche Situation übertragen	<i>§ 4 Nr. 2.2 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen</i> a) Wetter beurteilen und Beobachtungen bei der betrieblichen Arbeit berücksichtigen b) Fachinformationen für die betriebliche Arbeit auswerten und umsetzen
<i>Abwickeln von Geschäftsvorgängen und Erfassen marktwirtschaftlicher Zusammenhänge</i> <i>Der*die Qualifizierte</i> a) kann Quellen für Markt- und Preisinformationen benennen und nutzen b) / l) kann Marktberichte vergleichen, beurteilen und Schlussfolgerungen ziehen c) kann kaufmännische Kalkulationen erstellen (z. B. Einsatz von Düngemitteln, Kosten-Nutzen-Vergleich in der Tier- und Pflanzenproduktion durchführen) d) kann Betriebsmittel bestellen und bei der Abrechnung gelieferter Waren mitwirken (z. B. Saatgut, Futtermittel, Dünger, Kraftstoff) e) Formen des Bezuges miteinander vergleichen (Kauf von Z-Saatgut oder Nutzung von Nachbaugetreide, Lieferung oder Selbstabholung von Betriebsmitteln) f) nimmt an Ein- und Verkaufsgesprächen teil und bringt sich fachgerecht ein g) kennt unterschiedliche Formen von Geschäftsbriefen und kann diese anwenden (z. B. Angebot und Lieferschein erstellen) h) kennt unterschiedliche Vermarktungsformen (z. B. Direktvermarktung, den Ab-Feld-Verkauf, Auktionen und den Viehhändler bzw.	<i>§ 4 Nr. 2.4 Abwickeln von Geschäftsvorgängen und Erfassen marktwirtschaftlicher Zusammenhänge</i> a) Markt- und Preisinformationen einholen, vergleichen und bewerten b) Marktberichte auswerten c) an Beispielen kaufmännische Kalkulationen erstellen d) Betriebsmittel bestellen und bei der Abrechnung gelieferter Waren mitwirken e) Formen des Bezuges miteinander vergleichen f) bei Ein- und Verkaufsgesprächen mit Geschäftspartnern mitwirken g) schriftlichen Geschäftsverkehr führen h) Vermarktungsformen für den Betrieb einschätzen und Alternativen aufzeigen

Schlachtbetriebe), kann diese vergleichen und beurteilen i) kann Lieferungen gemäß Bestell-Formular zusammenstellen / vorbereiten und ggf. ausliefern, kennt Lagerplätze der unterschiedlichen landwirtschaftlichen Güter k) kann Liefermengen mittels Lieferschein überprüfen und Rechnungsbeträge nachvollziehen / prüfen	i) Produkte für die Vermarktung, einschließlich Direktvermarktung, vorbereiten und Angebote einholen k) Verkaufsabrechnungen prüfen ➔
---	---

5. Leistungsfeststellung:

Fach-Praktisch: Arbeitsprobe mit Fach- oder Auswertungsgespräch nach Beobachtung und Beurteilung der Tätigkeiten und Fähigkeiten mindestens zweimal während der Dauer der Vermittlung / Unterweisung (jeweils mit Beurteilungs- / Prüfungsbogen).

Fach-Theoretisch: schriftlicher Test, multiple-choice- oder Quiz-Befragung, Fachgespräch

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des §3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch:

Landesamt für ländliche Entwicklung,
 Landwirtschaft und Flurneuordnung
 Referat berufliche Bildung
 Dorfstraße 1
 14513 Teltow OT Ruhlsdorf

bestätigt.

Teltow, den 13. Mai 2026

Anlage 1
(zu §3 Abs. 2)

Entwickelt von:
Stephanus gGmbH
Werkstätten Ostprignitz-Ruppin
Betriebsstätte Heilbrunn
Heilbrunner Straße 3
16845 Wusterhausen OT Brunn

Gemäß BAVBVO bestätigt von
Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit, Produktion und Vermarktung (Abschnitt I)

2.3 Planen der Produktion sowie Vorbereiten und Kontrollieren der Arbeiten

1. Zugrundeliegender Ausbildungsberuf:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin (LwAusbV 1995)
vom 31.01.1995, Bundesgesetzblatt Jg. 1995 Teil I S. 168.

2. Qualifizierungsziel:

Die zu qualifizierende Person hat Grundkenntnisse und Fähigkeiten zur
Produktionsplanung sowie zur Vorbereitung und Kontrolle von Arbeiten erworben.

Die zu qualifizierende Person kann diese Kenntnisse und Fähigkeiten in die Praxis des
Betriebes übertragen und bei berufsbezogenen Tätigkeiten berücksichtigen.

3. Dauer der Vermittlung:

140 h

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	Zuordnung zu den Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
<i>Planen der Produktion sowie Vorbereiten und Kontrollieren der Arbeiten</i> <i>Der*die Qualifizierte</i> a) - kann einen Arbeitsablauf oder Arbeitsprozess nach Anweisung absolvieren - kann einen Arbeitsablauf oder einen Arbeitsprozess in sinnvolle / fachlich angemessene Teilschritte gliedern b) - kann mehrere erlernte Arbeitsverfahren nennen und das entsprechende Arbeitsmittel auswählen c) - kann Daten für die Produktion feststellen (z. B. Getreidemengen abwägen, Gliedermaßstab ablesen) d) - beherrscht das erlernte Erfassen von Arbeitszeit und -ergebnissen und kann dieses in bekannten Situationen anwenden e) - beherrscht erlernte Kontrolle von Arbeitsergebnissen und kann diese in bekannten Situationen anwenden	<i>§ 4 Nr. 2.3 Planen der Produktion sowie Vorbereiten und Kontrollieren der Arbeiten</i> a) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern b) geeignete Arbeitsverfahren nennen und Arbeitsmittel auswählen c) Daten für die Produktion feststellen, insbesondere Aufwandsmengen berechnen, Gewichte, Rauminhalte und Größe von Flächen schätzen und ermitteln d) Arbeitszeiten und -ergebnisse festhalten e) Arbeitsergebnisse kontrollieren

5. Leistungsfeststellung:

Fach-Praktisch: Arbeitsprobe, Fach- oder Auswertungsgespräch nach Beobachtung und Beurteilung der Tätigkeiten und Fähigkeiten mindestens zweimal während der Dauer der Vermittlung / Unterweisung (jeweils mit Beurteilungs- / Prüfungsbogen).

Fach-Theoretisch: schriftlicher Test, multiple-choice- oder Quiz-Befragung, Fachgespräch.

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des §3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch:

Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

bestätigt.

Teltow, den 13. Mai 2026

Anlage 1
(zu §3 Abs. 2)

Entwickelt von:
Stephanus gGmbH
Werkstätten Ostprignitz-Ruppin
Betriebsstätte Heilbrunn
Heilbrunner Straße 3
16845 Wusterhausen OT Brunn

Gemäß BAVBVO bestätigt von
Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit, Produktion und Vermarktung (Abschnitt II)

2.3 Planen der Produktion sowie Vorbereiten und Kontrollieren der Arbeiten

1. Zugrundeliegender Ausbildungsberuf:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin (LwAusbV 1995)
vom 31.01.1995, Bundesgesetzblatt Jg. 1995 Teil I S. 168.

2. Qualifizierungsziel:

Die zu qualifizierende Person hat umfassende Kenntnisse und Zusammenhänge zu betrieblichen Vorgängen, zur Produktionsplanung, zu Geschäftsvorgängen und marktwirtschaftlichen Zusammenhängen erworben.

Die zu qualifizierende Person kann diese Kenntnisse in die Praxis des Betriebes übertragen und bei berufsbezogenen Tätigkeiten berücksichtigen.

3. Dauer der Vermittlung:

200 h

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	Zuordnung zu den Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
<i>Planen der Produktion sowie Vorbereiten und Kontrollieren der Arbeiten</i> <i>Der*die Qualifizierte</i> a) - kennt betriebliche Kennzahlen (z. B. Tierbestand, Arbeitskräfte, vorhandene Technik) - kennt Flächen (z. B. Flächengrößen, Unterschied zw. Acker- und Grünland) - kennt Bodenarten und Ackerwertzahlen des Betriebs sowie dessen mögliche Nutzungsformen b) - kann Aufwandsmengen berechnen, Gewichte ermitteln, Rauminhalte und Größe von Flächen erfassen und dokumentieren - kann Pläne, insbesondere für die Fruchtfolge, Düngung und Pflanzenschutz verstehen und anwenden - kann Futterrationen und Stallbelegung gem. gesetzlicher Vorgaben planen (z. B. c) versteht Grundlagen einer wirtschaftlichen Produktion und organisiert Arbeitsprozesse ressourcenschonend d) kann Materialaufwand, Maschineneinsatz und Zeitbedarfe für konkrete Arbeits- und Produktionsschritte planen (z. B. Arbeitsschritte bei der Feldbestellung oder bei der Heuproduktion) e) kann Produktionsplanung selbstständig auf Änderungen der Rahmenbedingungen anpassen (z. B. Wetterprognose, Marktsituation) f) - kann Menge und Qualität der Ernte beurteilen und Rückschlüsse für das nächste Produktionsjahr ziehen [aus Abschnitt I:] - Aufwandsmengen berechnen, Gewichte, Rauminhalte und Größe von Flächen schätzen und ermitteln - kann Mast- und Zuchtleistungen der betrieblichen Tierarten erfassen und bewerten (z. B. Vergleich mit Betriebs- und Landesdurchschnittswerten) - ev. später unterbringen- beherrscht erlernte Kontrolle von Arbeitsergebnissen und kann diese in bekannten Situationen anwenden - ev. später unterbringen	<i>§ 4 Nr. 2.3 Planen der Produktion sowie Vorbereiten und Kontrollieren der Arbeiten</i> a) Betriebsdaten erfassen, einordnen und beurteilen b) Pläne, insbesondere für die Fruchtfolge, Düngung und für den Pflanzenschutz sowie für die Fütterung und Stallbelegung, erstellen c) wirtschaftliche Faktoren, insbesondere Einsatz von Betriebsmitteln, Materialien, Zeit und Geld, bei der Organisation von Arbeitsabläufen berücksichtigen d) Zeitpläne unter Berücksichtigung von Arbeits- und Produktionsschwerpunkten aufstellen e) Planung und Vorbereitung von Produktions- und Arbeitsabläufen veränderten Bedingungen anpassen f) Arbeitsergebnisse bewerten

5. Leistungsfeststellung:

Fach-Praktisch: Arbeitsprobe mit Fach- oder Auswertungsgespräch nach Beobachtung und Beurteilung der Tätigkeiten und Fähigkeiten mindestens zweimal während der Dauer der Vermittlung / Unterweisung (jeweils mit Beurteilungs- / Prüfungsbogen).

Fach-Theoretisch: schriftlicher Test, multiple-choice- oder Quiz-Befragung, Fachgespräch

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des §3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch:

Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

bestätigt.

Teltow, den 13. Mai 2026

Anlage 1
(zu §3 Abs. 2)

Entwickelt von:
Stephanus gGmbH
Werkstätten Ostprignitz-Ruppin
Betriebsstätte Heilbrunn
Heilbrunner Straße 3
16845 Wusterhausen OT Brunn

Gemäß BAVBVO bestätigt von
Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit, Produktion und Vermarktung (Abschnitt I)

2.4 Abwickeln von Geschäftsvorgängen und Erfassen marktwirtschaftlicher Zusammenhänge

1. Zugrundeliegender Ausbildungsberuf:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin (LwAusbV 1995)
vom 31.01.1995, Bundesgesetzblatt Jg. 1995 Teil I S. 168.

2. Qualifizierungsziel:

Die zu qualifizierende Person hat Grundkenntnisse und Fähigkeiten zur Abwicklung von Geschäftsvorgängen sowie zum Erfassen marktwirtschaftlicher Zusammenhänge erworben.

Die zu qualifizierende Person kann diese Kenntnisse und Fähigkeiten in die Praxis des Betriebes übertragen und bei berufsbezogenen Tätigkeiten berücksichtigen.

3. Dauer der Vermittlung:

140 h

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	Zuordnung zu den Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
<i>Abwickeln von Geschäftsvorgängen und Erfassen marktwirtschaftlicher Zusammenhänge</i> <i>Der*die Qualifizierte</i> a) wirkt bei einer erlernte Bedarfsermittlungen mit und kann vorgegebene Mengen bereitstellen c) beherrscht eine erlernte Erfassung von Eingang bzw. Verbrauch von Betriebsmitteln d) kann Tierbestände zählen und dokumentieren (z. B. Strichliste führen), kann Bestände einzelner Sachmittel / Vorräte (z. B. Futter) erfassen	<i>§ 4 Nr. 2.4 Abwickeln von Geschäftsvorgängen und Erfassen marktwirtschaftlicher Zusammenhänge</i> a) bei der Ermittlung des Bedarfs an Betriebsmitteln mitwirken b) c) Eingang und Verbrauch von Betriebsmitteln erfassen d) Tierbestände erfassen und Bestandsverzeichnis führen

5. Leistungsfeststellung:

Fach-Praktisch: Arbeitsprobe, Fach- oder Auswertungsgespräch nach Beobachtung und Beurteilung der Tätigkeiten und Fähigkeiten mindestens zweimal während der Dauer der Vermittlung / Unterweisung (jeweils mit Beurteilungs- / Prüfungsbogen).

Fach-Theoretisch: schriftlicher Test, multiple-choice- oder Quiz-Befragung, Fachgespräch.

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des §3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch:

Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

bestätigt.

Teltow, den 13. Mai 2026

Anlage 1
(zu §3 Abs. 2)

Entwickelt von:
Stephanus gGmbH
Werkstätten Ostprignitz-Ruppin
Betriebsstätte Heilbrunn
Heilbrunner Straße 3
16845 Wusterhausen OT Brunn

Gemäß BAVBVO bestätigt von
Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit, Produktion und Vermarktung (Abschnitt II)

2.4 Abwickeln von Geschäftsvorgängen und Erfassen marktwirtschaftlicher Zusammenhänge

1. Zugrundeliegender Ausbildungsberuf:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin (LwAusbV 1995)
vom 31.01.1995, Bundesgesetzblatt Jg. 1995 Teil I S. 168.

2. Qualifizierungsziel:

Die zu qualifizierende Person hat umfassende Kenntnisse und Zusammenhänge zu
Geschäftsvorgängen und marktwirtschaftlichen Zusammenhängen erworben.

Die zu qualifizierende Person kann diese Kenntnisse in die Praxis des Betriebes
übertragen und bei berufsbezogenen Tätigkeiten berücksichtigen.

3. Dauer der Vermittlung:

200 h

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	Zuordnung zu den Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
<i>Abwickeln von Geschäftsvorgängen und Erfassen marktwirtschaftlicher Zusammenhänge</i> <i>Der*die Qualifizierte</i> a) kann Quellen für Markt- und Preisinformationen benennen und nutzen b) / l) kann Marktberichte vergleichen, beurteilen und Schlussfolgerungen ziehen c) kann kaufmännische Kalkulationen erstellen (z. B. Einsatz von Düngemitteln, Kosten-Nutzen-Vergleich in der Tier- und Pflanzenproduktion durchführen) d) kann Betriebsmittel bestellen und bei der Abrechnung gelieferter Waren mitwirken (z. B. Saatgut, Futtermittel, Dünger, Kraftstoff) e) Formen des Bezuges miteinander vergleichen (Kauf von Z-Saatgut oder Nutzung von Nachbaugetreide, Lieferung oder Selbstabholung von Betriebsmitteln) f) nimmt an Ein- und Verkaufsgesprächen teil und bringt sich fachgerecht ein g) kennt unterschiedliche Formen von Geschäftsbriefen und kann diese anwenden (z. B. Angebot und Lieferschein erstellen) h) kennt unterschiedliche Vermarktungsformen (z. B. Direktvermarktung, den Ab-Feld-Verkauf, Auktionen und den Viehhändler bzw. Schlachtbetriebe), kann diese vergleichen und beurteilen i) kann Lieferungen gemäß Bestell-Formular zusammenstellen / vorbereiten und ggf. ausliefern, kennt Lagerplätze der unterschiedlichen landwirtschaftlichen Güter k) kann Liefermengen mittels Lieferschein überprüfen und Rechnungsbeträge nachvollziehen / prüfen	<i>§ 4 Nr. 2.4 Abwickeln von Geschäftsvorgängen und Erfassen marktwirtschaftlicher Zusammenhänge</i> a) Markt- und Preisinformationen einholen, vergleichen und bewerten b) Marktberichte auswerten c) an Beispielen kaufmännische Kalkulationen erstellen d) Betriebsmittel bestellen und bei der Abrechnung gelieferter Waren mitwirken e) Formen des Bezuges miteinander vergleichen f) bei Ein- und Verkaufsgesprächen mit Geschäftspartnern mitwirken g) schriftlichen Geschäftsverkehr führen h) Vermarktungsformen für den Betrieb einschätzen und Alternativen aufzeigen i) Produkte für die Vermarktung, einschließlich Direktvermarktung, vorbereiten und Angebote einholen k) Verkaufsabrechnungen prüfen ⚡

5. Leistungsfeststellung:

Fach-Praktisch: Arbeitsprobe mit Fach- oder Auswertungsgespräch nach Beobachtung und Beurteilung der Tätigkeiten und Fähigkeiten mindestens zweimal während der Dauer der Vermittlung / Unterweisung (jeweils mit Beurteilungs- / Prüfungsbogen).

Fach-Theoretisch: schriftlicher Test, multiple-choice- oder Quiz-Befragung, Fachgespräch

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des §3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch:

Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

bestätigt.

Teltow, den 13. Mai 2026

Anlage 1
(zu §3 Abs. 2)

Entwickelt von:
Stephanus gGmbH
Werkstätten Ostprignitz-Ruppin
Betriebsstätte Heilbrunn
Heilbrunner Straße 3
16845 Wusterhausen OT Brunn

Gemäß BAVBVO bestätigt von
Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Pflanzenproduktion (Abschnitt I)

3.1 Bodenbearbeitung und Bodenpflege

1. Zugrundeliegender Ausbildungsberuf:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin (LwAusbV 1995)
vom 31.01.1995, Bundesgesetzblatt Jg. 1995 Teil I S. 168.

2. Qualifizierungsziel:

Die zu qualifizierende Person hat grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten zur Bodenbearbeitung und Bodenpflege erworben und kann Kenntnisse und Fähigkeiten in Arbeitsprozessen einsetzen.

3. Dauer der Vermittlung:

140 h

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	Zuordnung zu den Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
<i>Bearbeiten und Pflegen des Bodens; Erhalten einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit</i> Der*die Qualifizierte a) kennt unterschiedliche Geländeformen (z. B. Gebirge, Moor, Flachland, Hügelland, Hanglage) b) kennt verschiedene Bodenarten, kann einzelne Rückschlüsse auf Bodenzustand ziehen (z. B. Humusgehalt, Körnungsstärke, Wasserdurchlässigkeit) c) kann Bodenprofil nach Anleitung anlegen und grob erläutern d) kann unter Anleitung eine Bodenprobe entnehmen e) - kann bei Planung der Bodenbearbeitung mitwirken - beispielhafte Anwendung von Handgeräten zur Bodenbearbeitung	<i>§ 4 Nr. 3.1 – Bearbeiten und Pflegen des Bodens; Erhalten einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit</i> a) Geländeformen als Standortfaktor beschreiben b) Bodenbestandteile und Bodenart bestimmen sowie Bodenzustand und -fruchtbarkeit beschreiben c) Bodenprofil anlegen und Bodenaufbau erläutern d) Bodenproben entnehmen e) bei der Bodenbearbeitung mitwirken

5. Leistungsfeststellung:

Fach-Praktisch: Arbeitsprobe, Fach- oder Auswertungsgespräch nach Beobachtung und Beurteilung der Tätigkeiten und Fähigkeiten mindestens zweimal während der Dauer der Vermittlung / Unterweisung (jeweils mit Beurteilungs- / Prüfungsbogen).

Fach-Theoretisch: schriftlicher Test, multiple-choice- oder Quiz-Befragung, Fachgespräch.

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des §3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch:

Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

bestätigt.

Teltow, den 13. Mai 2026

Anlage 1
(zu §3 Abs. 2)

Entwickelt von:
Stephanus gGmbH
Werkstätten Ostprignitz-Ruppin
Betriebsstätte Heilbrunn
Heilbrunner Straße 3
16845 Wusterhausen OT Brunn

Gemäß BAVBVO bestätigt von
Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Pflanzenproduktion, Ackerbau (Abschnitt II)

3.1 Bodenbearbeitung und -pflege, Erhalt der Bodenfruchtbarkeit

1. Zugrundeliegender Ausbildungsberuf:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin (LwAusbV 1995)
vom 31.01.1995, Bundesgesetzblatt Jg. 1995 Teil I S. 168.

2. Qualifizierungsziel:

Die zu qualifizierende Person hat umfassende Kenntnisse und Fähigkeiten zur Bodenbearbeitung und Bodenpflege sowie zur Bestandsführung im Bereich Ackerbau erworben.

Die zu qualifizierende Person kann Kenntnisse und Fähigkeiten zuverlässig in der berufsbezogenen Praxis des Betriebes einsetzen und anwenden.

3. Dauer der Vermittlung:

180 h

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	Zuordnung zu den Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
<i>Bearbeiten und Pflegen des Bodens; Erhalten einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit</i> Der*die Qualifizierte a-b) - kann Bodenart betrieblicher Flächen bestimmen und erkennt jeweilige Standortfaktoren - kann Rückschlüsse für den Ackerbau ziehen (z. B. Auswahl passender Kulturen und geeigneter Anbaumethoden) c) kann anhand von Bodenart und -zustand geeignete Bearbeitungstechnik für die geplante Kultur auswählen und den optimalen Einsatzzeitpunkt / Zeitraum bestimmen d) - kann Bodenschäden anhand typischer Kennzeichen feststellen (z. B. Staunässe aufgrund von Bodenverdichtung) - kann geeignete Maßnahmen zur Behebung der Bodenschäden ableiten (z. B. Einsatz von Tiefengrubber, Anbei einer tiefwurzelnden Zwischenfrucht) e) kann anhand boden- und kulturartenspezifischer Gegebenheiten geeignete Bearbeitungsgeräte auswählen und einsetzen (z. B. Stoppelbearbeitung - Grubber- oder Scheibenegge)	<i>§ 4 Nr. 3.1 – Bearbeiten und Pflegen des Bodens; Erhalten einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit</i> a) Böden des Betriebes beurteilen und mit den Ergebnissen der Bodenschätzung vergleichen b) anhand der Eigenschaften des Bodens Folgerungen für die Nutzungsmöglichkeiten ziehen c) anhand der Bodenarten und des Bodenzustandes Folgerungen für die Bodenbearbeitung ziehen d) Bodenschäden feststellen und beheben e) boden- und kulturartenspezifische Bodenbearbeitung durchführen, insbesondere Stoppel-, Primär- und Sekundärbearbeitung

5. Leistungsfeststellung:

Fach-Praktisch: Arbeitsprobe mit Fach- oder Auswertungsgespräch nach Beobachtung und Beurteilung der Tätigkeiten und Fähigkeiten mindestens zweimal während der Dauer der Vermittlung / Unterweisung (jeweils mit Beurteilungs- / Prüfungsbogen).

Fach-Theoretisch: schriftlicher Test, multiple-choice- oder Quiz-Befragung, Fachgespräch

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des §3 der
Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch:

Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

bestätigt.

Teltow, den 13. Mai 2026

Anlage 1
(zu §3 Abs. 2)

Entwickelt von:
Stephanus gGmbH
Werkstätten Ostprignitz-Ruppin
Betriebsstätte Heilbrunn
Heilbrunner Straße 3
16845 Wusterhausen OT Brunn

Gemäß BAVBVO bestätigt von
Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Pflanzenproduktion, Grünlandwirtschaft (Abschnitt II)

3.1 Bodenbearbeitung und -pflege, Erhalt der Bodenfruchtbarkeit

1. Zugrundeliegender Ausbildungsberuf:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin (LwAusbV 1995)
vom 31.01.1995, Bundesgesetzblatt Jg. 1995 Teil I S. 168.

2. Qualifizierungsziel:

Die zu qualifizierende Person hat umfassende Kenntnisse und Fähigkeiten zur Bodenbearbeitung und Bodenpflege sowie zur Bestandsführung im Bereich Grünlandwirtschaft erworben.

Die zu qualifizierende Person kann Kenntnisse und Fähigkeiten zuverlässig in der berufsbezogenen Praxis des Betriebes einsetzen und anwenden.

3. Dauer der Vermittlung:

160 h

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	Zuordnung zu den Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
<i>Bearbeiten und Pflegen des Bodens; Erhalten einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit</i> Der*die Qualifizierte a, b) - kann Bodenart betrieblicher Flächen bestimmen und erkennt jeweilige Standortfaktoren - kann Rückschlüsse für die Grünlandnutzung ziehen (z. B. Verwendung des Aufwuchses - Heu / Silage / Beweidung) - kann eine Abwägung zur Bewirtschaftungsform und Produktionsausrichtung treffen (z. B. extensive - intensive Nutzung) c) kann anhand des Grünlandzustandes geeignete Pflegemaßnahmen, den Technikeinsatz sowie den optimalen Einsatzzeitpunkt / Zeitraum festlegen (und durchführen) d) - kann Schäden an der Grasnarbe feststellen (z. B. Wildschäden, Trockenschäden) - kann geeignete Maßnahmen zur Behebung der Schäden an der Grasnarbe ableiten (z. B. Schleppen, Walzen, Nachsaat) e) kann anhand der Nutzungsform geeignete Geräte für die Pflege- und Erntearbeiten auswählen und einsetzen	<i>§ 4 Nr. 3.1 – Bearbeiten und Pflegen des Bodens; Erhalten einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit</i> a) Böden des Betriebes beurteilen und mit den Ergebnissen der Bodenschätzung vergleichen b) anhand der Eigenschaften des Bodens Folgerungen für die Nutzungsmöglichkeiten ziehen c) anhand der Bodenarten und des Bodenzustandes Folgerungen für die Bodenbearbeitung ziehen d) Bodenschäden feststellen und beheben e) boden- und kulturartenspezifische Bodenbearbeitung durchführen, insbesondere Stoppel-, Primär- und Sekundärbearbeitung

5. Leistungsfeststellung:

Fach-Praktisch: Arbeitsprobe mit Fach- oder Auswertungsgespräch nach Beobachtung und Beurteilung der Tätigkeiten und Fähigkeiten mindestens zweimal während der Dauer der Vermittlung / Unterweisung (jeweils mit Beurteilungs- / Prüfungsbogen).

Fach-Theoretisch: schriftlicher Test, multiple-choice- oder Quiz-Befragung, Fachgespräch

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des §3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch:

Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

bestätigt.

Teltow, den 13. Mai 2026

Anlage 1
(zu §3 Abs. 2)

Entwickelt von:
Stephanus gGmbH
Werkstätten Ostprignitz-Ruppin
Betriebsstätte Heilbrunn
Heilbrunner Straße 3
16845 Wusterhausen OT Brunn

Gemäß BAVBVO bestätigt von
Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Pflanzenproduktion (Abschnitt I)

3.2 Bodenbestellung und Bestandsführung

1. Zugrundeliegender Ausbildungsberuf:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin (LwAusbV 1995)
vom 31.01.1995, Bundesgesetzblatt Jg. 1995 Teil I S. 168.

2. Qualifizierungsziel:

Die zu qualifizierende Person hat grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten zum Bestellen und Pflegen von Pflanzen und zur Bestandsführung erworben und kann Kenntnisse und Fähigkeiten in Arbeitsprozessen einsetzen.

3. Dauer der Vermittlung:

140 h

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	Zuordnung zu den Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
<i>Bestellen und Pflegen von Pflanzen, Bestandsführung</i> Der*die Qualifizierte a) kann Saatgut unterscheiden und benennen b) kann bei der Vorbereitung und Durchführung von Aussaat mitwirken c) - kann Unterschiede zwischen organischem und mineralischem Dünger benennen - kann einzelne Düngerarten benennen d) kennt verschiedene landwirtschaftliche Nutzpflanzen und kann einzelne Pflanzenteile benennen e) kann typische Acker- und Wiesenkräuter erkennen f) kann verschiedene Entwicklungsstadien von Nutzpflanzen erkennen (z. B. Auflauf von Getreide, Erntereife feststellen) g) kennt Methoden und Geräte zur mechanischen Beikrautbekämpfung h) - erkennt einzelne Pflanzenschäden - kennt einzelne Pflanzenschädlinge (z. B. Blattlaus) - kennt verschiedene Ursachen für Pflanzenschäden und kann Beispiele benennen i) kann verschiedene Pflanzenschutzmaßnahmen benennen (z. B. mechanischer und chemischer Pflanzenschutz) k) kennt Warnsymbole (z. B. auf Kanistern mit Pflanzenschutzmitteln)	<i>§4 Nr. 3.2 - Bestellen und Pflegen von Pflanzen, Bestandsführung</i> a) Saat- und Pflanzgut beurteilen b) bei der Vorbereitung und Durchführung von Aussaat und Pflanzung mitwirken c) Dünger und deren Einsatzmöglichkeiten beschreiben und bei ihrer Ausbringung mitwirken d) landwirtschaftliche Nutzpflanzen und deren Pflanzenteile bestimmen sowie den Verwendungszweck erläutern e) bei der landwirtschaftlichen Produktion vorkommende Wildpflanzen nennen f) Bestandsentwicklung beobachten und aufzeichnen g) bei Pflegearbeiten mitwirken h) Schäden an Pflanzen wahrnehmen und bei der Feststellung der Ursachen mitwirken i) bei notwendigen Pflanzenschutzmaßnahmen mitwirken k) bei der Pflanzenproduktion den Umweltschutz berücksichtigen

5. Leistungsfeststellung

Fach-Praktisch: Arbeitsprobe, Fach- oder Auswertungsgespräch nach Beobachtung und Beurteilung der Tätigkeiten und Fähigkeiten mindestens zweimal während der Dauer der Vermittlung / Unterweisung (jeweils mit Beurteilungs- / Prüfungsbogen).

Fach-Theoretisch: schriftlicher Test, multiple-choice- oder Quiz-Befragung, Fachgespräch.

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des §3 der
Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch:

Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

bestätigt.

Teltow, den 13. Mai 2026

Anlage 1
(zu §3 Abs. 2)

Entwickelt von:
Stephanus gGmbH
Werkstätten Ostprignitz-Ruppin
Betriebsstätte Heilbrunn
Heilbrunner Straße 3
16845 Wusterhausen OT Brunn

Gemäß BAVBVO bestätigt von
Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Pflanzenproduktion, Ackerbau (Abschnitt II)

3.2 Bestellen und Pflege von Pflanzen sowie Kulturführung

1. Zugrundeliegender Ausbildungsberuf:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin (LwAusbV 1995)
vom 31.01.1995, Bundesgesetzblatt Jg. 1995 Teil I S. 168.

2. Qualifizierungsziel:

Die zu qualifizierende Person hat umfassende Kenntnisse und Fähigkeiten zum Bestellen und Pflegen von Pflanzen sowie zur Kulturführung im Bereich Ackerbau erworben.

Die zu qualifizierende Person kann Kenntnisse und Fähigkeiten zuverlässig in der berufsbezogenen Praxis des Betriebes einsetzen und anwenden.

3. Dauer der Vermittlung:

180 h

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	Zuordnung zu den Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
<i>Bestellen und Pflegen von Pflanzen, Bestandsführung</i> Der*die Qualifizierte a) - kann benötigte Saatgutmenge / ha berechnen - kann Sämaschine für die Aussaat vorbereiten b) - kann Gesundheits- und Entwicklungszustand des Bestandes beurteilen und daraus notwendige Maßnahmen ableiten c) - kennt unterschiedliche Düngersorten und Pflanzenschutzmittel und deren Wirkungsweise und kann diese nach gesetzlichen Vorgaben einsetzen - kann geeignete Geräte zur mechanischen Bestandspflege auswählen und einsetzen (z. B. Striegel, Hacke) d) kennt gesetzliche Vorgaben zur Lagerung von Gefahrstoffen (z. B. Pflanzenschutzmittel, Dünger, Stalldung und Gülle) und setzt diese um	<i>§4 Nr. 3.2 - Bestellen und Pflegen von Pflanzen; rationelles und umweltverträgliches Führen von Kulturen</i> a) Saat- und Pflanzgut ausbringen b) Pflanzenbestände im Ackerbau und in der Grünlandwirtschaft für die Bestandsführung und -verbesserung beurteilen c) Pflanzenbestände umweltschonend durch bedarfs- und zeitgerechte Pflege-, Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen führen d) Materialien für die Bestandsführung umweltgerecht lagern

5. Leistungsfeststellung:

Fach-Praktisch: Arbeitsprobe mit Fach- oder Auswertungsgespräch nach Beobachtung und Beurteilung der Tätigkeiten und Fähigkeiten mindestens zweimal während der Dauer der Vermittlung / Unterweisung (jeweils mit Beurteilungs- / Prüfungsbogen).

Fach-Theoretisch: schriftlicher Test, multiple-choice- oder Quiz-Befragung, Fachgespräch.

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des §3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch:

Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

bestätigt.

Teltow, den 13. Mai 2026

Anlage 1
(zu §3 Abs. 2)

Entwickelt von:
Stephanus gGmbH
Werkstätten Ostprignitz-Ruppin
Betriebsstätte Heilbrunn
Heilbrunner Straße 3
16845 Wusterhausen OT Brunn

Gemäß BAVBVO bestätigt von
Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Pflanzenproduktion, Grünlandwirtschaft (Abschnitt II) 3.2 Bestellen und Pflege von Pflanzen sowie Kulturführung

1. Zugrundeliegender Ausbildungsberuf:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin (LwAusbV 1995)
vom 31.01.1995, Bundesgesetzblatt Jg. 1995 Teil I S. 168.

2. Qualifizierungsziel:

Die zu qualifizierende Person hat umfassende Kenntnisse und Fähigkeiten zum Bestellen und Pflegen von Pflanzen sowie zur Kulturführung im Bereich Grünlandwirtschaft erworben.

Die zu qualifizierende Person kann Kenntnisse und Fähigkeiten zuverlässig in der berufsbezogenen Praxis des Betriebes einsetzen und anwenden.

3. Dauer der Vermittlung:

160 h

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	Zuordnung zu den Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
<i>Bestellen und Pflegen von Pflanzen, Bestandsführung</i> Der*die Qualifizierte a) - kann benötigte Saatgutmenge / ha berechnen - kann Sämaschine für die Aussaat vorbereiten (und bedienen - Fahrerlaubnis!) b) - kann Gesundheits- und Entwicklungszustand des Bestandes beurteilen und daraus notwendige Maßnahmen ableiten c) - kennt unterschiedliche Düngersorten und Pflanzenschutzmittel und deren Wirkungsweise und kann diese nach gesetzlichen Vorgaben einsetzen - kann geeignete Geräte zur mechanischen Bestandspflege auswählen und einsetzen (z. B. Striegel, Hacke) d) kennt gesetzliche Vorgaben zur Lagerung von Gefahrstoffen (z. B. Pflanzenschutzmittel, Dünger, Stallung und Gülle) und setzt diese um	<i>§4 Nr. 3.2 - Bestellen und Pflegen von Pflanzen; rationelles und umweltverträgliches Führen von Kulturen</i> a) - kann benötigte Saatgutmenge / ha berechnen - kann Sämaschine / Sägerät für die Aussaat / Nachsaat vorbereiten (und bedienen - Fahrerlaubnis!) b) - kann Entwicklungsstadien des Grünlandbestandes beurteilen und Rückschlüsse auf optimalem Schnitzeitpunkt und Futterwert ableiten c) - kennt unterschiedliche Düngersorten und ggf. Pflanzenschutzmittel und deren Wirkungsweise und kann diese nach gesetzlichen Vorgaben einsetzen - kann geeignete Geräte zur mechanischen Grünlandpflege und einsetzen (z. B. Grünlandstriegel, Wiesenmaschine und -walze) - kennt den ökologischen Wert von Dauergrünland für die lokale Tier- und Pflanzenwelt (z. B. Berücksichtigung der Brut- und Setzzeiten) d) kennt gesetzliche Vorgaben zur Lagerung von Gefahrstoffen (z. B. Dünger, Stallung und Gülle, ggf. Pflanzenschutzmittel) und setzt diese um

5. Leistungsfeststellung:

Fach-Praktisch: Arbeitsprobe mit Fach- oder Auswertungsgespräch nach Beobachtung und Beurteilung der Tätigkeiten und Fähigkeiten mindestens zweimal während der Dauer der Vermittlung / Unterweisung (jeweils mit Beurteilungs- / Prüfungsbogen).

Fach-Theoretisch: schriftlicher Test, multiple-choice- oder Quiz-Befragung, Fachgespräch

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des §3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch:

Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

bestätigt.

Teltow, den 13. Mai 2026

Anlage 1
(zu §3 Abs. 2)

Entwickelt von:
Stephanus gGmbH
Werkstätten Ostprignitz-Ruppin
Betriebsstätte Heilbrunn
Heilbrunner Straße 3
16845 Wusterhausen OT Brunn

Gemäß BAVBVO bestätigt von
Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Pflanzenproduktion (Abschnitt I)

3.3 Ernteverfahren, Ernten und Verwerten pflanzlicher Produkte

1. Zugrundeliegender Ausbildungsberuf:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin (LwAusbV 1995)
vom 31.01.1995, Bundesgesetzblatt Jg. 1995 Teil I S. 168.

2. Qualifizierungsziel:

Die zu qualifizierende Person hat grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten zu Ernteverfahren, Ernten und Verwerten pflanzlicher Produkte erworben und kann Kenntnisse und Fähigkeiten in Arbeitsprozessen einsetzen.

3. Dauer der Vermittlung:

140 h

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	Zuordnung zu den Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
<i>Ernten und Verwerten pflanzlicher Produkte</i> <i>Der*die Qualifizierte</i> a) / d) - kann bei Getreideeinlagerung mitwirken - kennt Grundlagen der Silage-Einlagerung - kann beim Transport und Einlagern von Erntegut mitwirken b) kennt einzelne Qualitätsparameter (z. B. Unterschied Futter- und Brotweizen) c) kann Beschaffenheit des Grün- und Rauhfutters beurteilen	<i>§ 4 Nr. 3.3 – Ernten und Verwerten pflanzlicher Produkte</i> a) bei der Ernte mitwirken b) Erträge feststellen und vergleichen c) Produkte nach Verwertbarkeit beurteilen d) beim Transport und Einlagern von Erntegut mitwirken

5. Leistungsfeststellung:

Fach-Praktisch: Arbeitsprobe, Fach- oder Auswertungsgespräch nach Beobachtung und Beurteilung der Tätigkeiten und Fähigkeiten mindestens zweimal während der Dauer der Vermittlung / Unterweisung (jeweils mit Beurteilungs- / Prüfungsbogen).

Fach-Theoretisch: schriftlicher Test, multiple-choice- oder Quiz-Befragung, Fachgespräch.

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des §3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch:

Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

bestätigt.

Teltow, den 13. Mai 2026

Anlage 1
(zu §3 Abs. 2)

Entwickelt von:
Stephanus gGmbH
Werkstätten Ostprignitz-Ruppin
Betriebsstätte Heilbrunn
Heilbrunner Straße 3
16845 Wusterhausen OT Brunn

Gemäß BAVBVO bestätigt von
Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Pflanzenproduktion, Ackerbau (Abschnitt II)

3.3 Ernten und Verwerten pflanzlicher Produkte

1. Zugrundeliegender Ausbildungsberuf:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin (LwAusbV 1995)
vom 31.01.1995, Bundesgesetzblatt Jg. 1995 Teil I S. 168.

2. Qualifizierungsziel:

Die zu qualifizierende Person hat umfassende Kenntnisse und Fähigkeiten zum Ernten und Verwerten pflanzlicher Produkte im Bereich Ackerbau erworben.

Die zu qualifizierende Person kann Kenntnisse und Fähigkeiten zuverlässig in der berufsbezogenen Praxis des Betriebes einsetzen und anwenden.

3. Dauer der Vermittlung:

180 h

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	Zuordnung zu den Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
<i>Ernten und Verwerten pflanzlicher Produkte</i> <i>Der*die Qualifizierte</i> a) Erntezeitpunkt unter Berücksichtigung des Reifezustandes, Verwendungszweckes und der Qualitätsanforderungen festlegen b) kennt Erntemaschinen und -geräte und kann sie einstellen (und bedienen - Fahrerlaubnis!) c) kennt gesetzliche Vorgaben und technische Vorschriften zum Transport von Erntegütern (z. B. Ladungssicherung, Funktionsweise des Bremskreislauferes) d) kann Ernteerträge (Menge) und deren Qualität beurteilen e) - kann Erträge feststellen und vergleichen [aus 1. Teil] - kennt notwendige Lagerungsbedingungen für Körner- und Hackfrüchte f) kennt verschiedene Vermarktungsmöglichkeiten (z. B. Direktverkauf, Zwischenlagerung, Kontraktverkauf)	<i>§ 4 Nr. 3.3 – Ernten und Verwerten pflanzlicher Produkte</i> a) Erntezeitpunkt unter Berücksichtigung des Reifezustandes, Verwendungszweckes und der Qualitätsanforderungen festlegen b) Erntemaschinen und -geräte bedienen c) Erntegut bergen und transportieren d) Ernteerträge und deren Qualität beurteilen e) Erntegut erfassen und lagern f) bei der Vermarktung des Erntegutes mitwirken

5. Leistungsfeststellung:

Fach-Praktisch: Arbeitsprobe mit Fach- oder Auswertungsgespräch nach Beobachtung und Beurteilung der Tätigkeiten und Fähigkeiten mindestens zweimal während der Dauer der Vermittlung / Unterweisung (jeweils mit Beurteilungs- / Prüfungsbogen).

Fach-Theoretisch: schriftlicher Test, multiple-choice- oder Quiz-Befragung, Fachgespräch.

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des §3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch:

Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

bestätigt.

Teltow, den 13. Mai 2026

Anlage 1
(zu §3 Abs. 2)

Entwickelt von:
Stephanus gGmbH
Werkstätten Ostprignitz-Ruppin
Betriebsstätte Heilbrunn
Heilbrunner Straße 3
16845 Wusterhausen OT Brunn

Gemäß BAVBVO bestätigt von
Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Pflanzenproduktion, Grünlandwirtschaft (Abschnitt II)

3.3 Ernten und Verwerten pflanzlicher Produkte

1. Zugrundeliegender Ausbildungsberuf:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin (LwAusbV 1995)
vom 31.01.1995, Bundesgesetzblatt Jg. 1995 Teil I S. 168.

2. Qualifizierungsziel:

Die zu qualifizierende Person hat umfassende Kenntnisse und Fähigkeiten zum Ernten und Verwerten pflanzlicher Produkte im Bereich Grünlandwirtschaft erworben.

Die zu qualifizierende Person kann Kenntnisse und Fähigkeiten zuverlässig in der berufsbezogenen Praxis des Betriebes einsetzen und anwenden.

3. Dauer der Vermittlung:

160 h

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	Zuordnung zu den Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
<i>Ernten und Verwerten pflanzlicher Produkte</i> <i>Der*die Qualifizierte</i> a) Erntezeitpunkt unter Berücksichtigung des Reifezustandes, Verwendungszweckes und der Qualitätsanforderungen festlegen b) kennt Erntemaschinen und -geräte und kann sie einstellen (und bedienen - (Fahrerlaubnis!)) c) kennt gesetzliche Vorgaben und technische Vorschriften zum Transport von Erntegütern (z. B. Ladungssicherung, Funktionsweise des Bremskreislauferes) d) kann Ernteerträge (Menge) und deren Qualität beurteilen e) - kann Erträge feststellen und vergleichen [aus 1. Teil] - kennt unterschiedliche Lagermöglichkeiten und -bedingungen für Heu und Grassilage f) kennt verschiedene Vermarktungsmöglichkeiten bzw. optimale Verwendungsmöglichkeiten im eigenen Betrieb	<i>§ 4 Nr. 3.3 – Ernten und Verwerten pflanzlicher Produkte</i> a) Erntezeitpunkt unter Berücksichtigung des Reifezustandes, Verwendungszweckes und der Qualitätsanforderungen festlegen b) Erntemaschinen und -geräte bedienen c) Erntegut bergen und transportieren d) Ernteerträge und deren Qualität beurteilen e) Erntegut erfassen und lagern f) bei der Vermarktung des Erntegutes mitwirken

5. Leistungsfeststellung:

Fach-Praktisch: Arbeitsprobe mit Fach- oder Auswertungsgespräch nach Beobachtung und Beurteilung der Tätigkeiten und Fähigkeiten mindestens zweimal während der Dauer der Vermittlung / Unterweisung (jeweils mit Beurteilungs- / Prüfungsbogen).

Fach-Theoretisch: schriftlicher Test, multiple-choice- oder Quiz-Befragung, Fachgespräch.

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des §3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch:

Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

bestätigt.

Teltow, den 13. Mai 2026

Anlage 1
(zu §3 Abs. 2)

Entwickelt von:
Stephanus gGmbH
Werkstätten Ostprignitz-Ruppin
Betriebsstätte Heilbrunn
Heilbrunner Straße 3
16845 Wusterhausen OT Brunn

Gemäß BAVBVO bestätigt von
Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Tierproduktion (Abschnitt I)

4.1 Grundlagen der Versorgung und Haltung von Tieren

1. Zugrundeliegender Ausbildungsberuf:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin (LwAusbV 1995)
vom 31.01.1995, Bundesgesetzblatt Jg. 1995 Teil I S. 168.

2. Qualifizierungsziel:

Die zu qualifizierende Person hat grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten der artgerechten Versorgung und Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren erworben und kann in den dazugehörigen Arbeitsprozessen entsprechend mitwirken.

3. Dauer der Vermittlung:

280 h

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	Zuordnung zu den Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
<i>Versorgen von Tieren; rationelles, tiergerechtes und umweltverträgliches Halten</i> Der*die Qualifizierte a) kann verschiedene Nutztierarten erkennen und benennen, kennt verschiedene Rassen innerhalb der Tierarten (z. B. Rinder- und Schweinerassen) b) kann Beine, Kopf, Rumpf, Euter erkennen und kann diese Körperteile auf andere Tiere transferieren c) kann Verhaltensweisen von Tieren erkennen und gefahrungsfrei in Arbeitsabläufen berücksichtigen (z. B. Schweine umstallen, Geflügel heraus- und hereinlassen) d) kann Merkmale einer bevorstehenden Geburt erkennen und einzelne Geburtsabläufe beschreiben e) kann unterschiedliche Futtermittel erkennen (z. B. Gras, Heu, Schrot und Grassilage) und kennt die bekannten Einsatzmöglichkeiten f) kennt sachgerechte Lagermöglichkeiten für Futtermittel (z. B. Schrot, Heu, Silage, Mineralstoffe) g) - kennt Grundlagen einer tiergerechten Haltung (z. B. Stallhaltung, Weidehaltung) - kennt Umweltstandards in der Tierhaltung (z. B. Auszäunen einer Hecke oder von Bäumen) h) kann Nutztiere artgerecht versorgen (Futter- und Wasserversorgung) i) kann den Hochdruckreiniger zur Stallreinigung bedienen und ein angemessenes Reinigungsergebnis herstellen k) - kennt typische Verhaltensweisen verschiedener Nutztierarten - erkennt Verhaltensänderungen (z. B. Lahmheit, Verletzungen und Fressunlust) l) kann bei der Behandlung und Pflege kranker Tiere mitwirken (z. B. Unterstützung des Tierarztes)	<i>§ 4 Nr. 4.1 Versorgen von Tieren; rationelles, tiergerechtes und umweltverträgliches Halten</i> a) landwirtschaftliche Nutztierarten und -rassen sowie ihre Nutzung beschreiben b) Körperteile von Tieren bestimmen c) mit Tieren umgehen, insbesondere Tiere ansprechen, führen und bewegen d) Vorgänge bei Brunst, Trächtigkeit und Geburt beschreiben e) Grundfuttermittel bestimmen, ihre Qualität und Einsatzmöglichkeiten in der Fütterung beschreiben f) Futtermittel und Zusatzstoffe sachgerecht lagern g) Anforderungen an die tiergerechte Haltung beschreiben h) Tiere tränken, füttern und pflegen i) Stallungen und deren Einrichtungen reinigen und beim Desinfizieren mitwirken k) Verhalten gesunder Tiere beschreiben, Verhaltensänderungen und typische Merkmale kranker Tiere feststellen l) bei der Behandlung kranker Tiere mitwirken

5. Leistungsfeststellung:

Fach-Praktisch: Arbeitsprobe, Fach- oder Auswertungsgespräch nach Beobachtung und Beurteilung der Tätigkeiten und Fähigkeiten mindestens zweimal während der Dauer der Vermittlung / Unterweisung (jeweils mit Beurteilungs- / Prüfungsbogen).

Fach-Theoretisch: schriftlicher Test, multiple-choice- oder Quiz-Befragung, Fachgespräch.

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des §3 der
Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch:

Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

bestätigt.

Teltow, den 13. Mai 2026

Anlage 1
(zu §3 Abs. 2)

Entwickelt von:
Stephanus gGmbH
Werkstätten Ostprignitz-Ruppin
Betriebsstätte Heilbrunn
Heilbrunner Straße 3
16845 Wusterhausen OT Brunn

Gemäß BAVBVO bestätigt von
Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins
Tierproduktion, Rinderhaltung (Abschnitt II)
4.1 Versorgung und Haltung von Tieren

1. Zugrundeliegender Ausbildungsberuf:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin (LwAusbV 1995)
vom 31.01.1995, Bundesgesetzblatt Jg. 1995 Teil I S. 168.

2. Qualifizierungsziel:

Die zu qualifizierende Person hat umfassende Kenntnisse und Fähigkeiten der artgerechten Versorgung von Rindern sowie deren Haltung erworben.

Die zu qualifizierende Person kann die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in die betriebliche Praxis übertragen und selbstständig anwenden.

3. Dauer der Vermittlung:

280 h

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	Zuordnung zu den Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
<i>Versorgen von Tieren; rationelles, tiergerechtes und umweltverträgliches Halten (Rinderhaltung)</i> Der*die Qualifizierte a) kennt unterschiedliche Stallsysteme und Haltungsformen (z. B. Liegeboxen, Tiefstreu, Tretmist) b) - kennt unterschiedliche Futtermittel und kann diese nach Qualität und Energiegehalt unterscheiden - kann Ergebnisse von Futtermittelanalysen beurteilen und Rückschlüsse für die Verwendung des Futtermittels ziehen c) kann Futterrationen berechnen und bedarfsgerecht zusammenstellen sowie den Futteraufwand pro Tier feststellen d) kennt unterschiedliche Fütterungssysteme und notwendige Wasserversorgungssysteme und kann deren ordnungsgemäße Funktion überwachen e) - kennt standardisierte Maßnahmen zur Gesunderhaltung von Rindern (z. B. Klauenbehandlung, Parasitenbehandlung) - kennt Grundlagen einer ordnungsgemäßen Stallhygiene f) kann Krankheitssymptome erkennen, mögliche Ursachen feststellen und in Absprache mit dem*r Veterinärmediziner*in Maßnahmen ergreifen g) kennt Rassestandards der betriebseigenen Rinder, rasse- und nutzungsbezogene Kennzahlen und leitet daraus Zuchtziele ab h) - erkennt Geburtsanzeichen - kennt natürliche Abläufe des Geburtsprozesses - erkennt Komplikationen und Abweichungen beim Geburtsablauf - kann den Geburtsprozess unterstützen (z. B. bedarfsbezogener Einsatz eines Geburtshelfers) i) - kennt Haltungsmethoden - und bedingungen für Kälber und Jungrinder (Milchrindhaltung) - kennt unterschiedliche Tränkverfahren (z. B. süße / saure Tränke, Vollmilchtränke)	<i>§ 4 Nr. 4.1 Versorgen von Tieren; rationelles, tiergerechtes und umweltverträgliches Halten</i> a) Tiere aufstallen, Stallklima überwachen b) Futter nach Inhaltsstoffen, Aussehen, Geruch und Konsistenz beurteilen c) Futterrationen berechnen und zusammenstellen sowie Futteraufwand feststellen d) Fütterungs- und Tränke-Einrichtungen bedienen und überwachen e) Tiere pflegen und Hygienemaßnahmen durchführen f) Gesundheitszustand der Tiere überwachen und Maßnahmen bei Krankheitsanzeichen einleiten g) Zuchtziele und -verfahren beschreiben h) Geburtshilfe durchführen i) Jungtiere aufziehen

- kann Gesundheitszustand von Kälbern beurteilen und Krankheitssymptome erkennen (z. B. Atemwegserkrankungen, Durchfall) k) kennt Zusammenhänge zwischen Futterqualität und -inhaltsstoffen und rassespezifischen Leistungsparametern l) kennt gesetzliche Vorgaben zur artgerechten Haltung von Rindern und hält diese ein m) - kennt meldepflichtige Tierkrankheiten und -seuchen - beachtet Sperrfristen nach dem Einsatz von Arzneimitteln n) - kennt Vorschriften zur Lagerung von Stallung, Gülle und Jauche und berücksichtigt diese in der Praxis - kennt Vorschriften zur Lagerung von silierten Futtermitteln und berücksichtigt diese in der Praxis - setzt tierische Reststoffe im Pflanzenbau nach Düngebedarfsermittlung ein	k) Einfluss von Fütterung, Haltung und Erbanlagen auf die Leistung beurteilen l) Bestimmungen des Tierschutzes, insbesondere zur Tierhaltung, anwenden m) spezielle Vorschriften bei der Tierproduktion, insbesondere das Futtermittel-, Arzneimittel- und Tierseuchengesetz sowie die Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten, beachten n) Umweltschutz bei der tierischen Produktion beachten, insbesondere organische Rückstände der tierischen Produktion wirtschaftlich und umweltgerecht verwerten sowie Abfälle und Abwässer umweltgerecht entsorgen
---	--

5. Leistungsfeststellung:

Fach-Praktisch: Arbeitsprobe mit Fach- oder Auswertungsgespräch nach Beobachtung und Beurteilung der Tätigkeiten und Fähigkeiten mindestens zweimal während der Dauer der Vermittlung / Unterweisung (jeweils mit Beurteilungs- / Prüfungsbogen).

Fach-Theoretisch: schriftlicher Test, multiple-choice- oder Quiz-Befragung, Fachgespräch.

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des §3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch:

Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

bestätigt.

Teltow, den 13. Mai 2026

Anlage 1
(zu §3 Abs. 2)

Entwickelt von:
Stephanus gGmbH
Werkstätten Ostprignitz-Ruppin
Betriebsstätte Heilbrunn
Heilbrunner Straße 3
16845 Wusterhausen OT Brunn

Gemäß BAVBVO bestätigt von
Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins
Tierproduktion, Schweinehaltung (Abschnitt II)
4.1 Versorgung und Haltung von Tieren

1. Zugrundeliegender Ausbildungsberuf:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin (LwAusbV 1995)
vom 31.01.1995, Bundesgesetzblatt Jg. 1995 Teil I S. 168.

2. Qualifizierungsziel:

Die zu qualifizierende Person hat umfassende Kenntnisse und Fähigkeiten der artgerechten Versorgung und Haltung von Schweinen sowie deren Haltung erworben.

Die zu qualifizierende Person kann die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in die betriebliche Praxis übertragen und selbstständig anwenden.

3. Dauer der Vermittlung:

280 h

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	Zuordnung zu den Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse des Ausbildungsrahmenplans
<i>Versorgen von Tieren; rationelles, tiergerechtes und umweltverträgliches Halten (Schweinehaltung)</i> Der*die Qualifizierte a) - kennt unterschiedliche Stallsysteme und Haltungsformen (z. B. Spaltenböden, Stroheinstreu, Tierwohlställe, Abferkelboxen und Flatdeck) - kennt wichtige Parameter für ein optimales Stallklima entsprechend der Stallsysteme und Haltungsformen (z. B. Temperatur und Luftfeuchtigkeit) b) - kennt unterschiedliche Futtermittel und kann diese nach Qualität und Energiegehalt unterscheiden - kann Ergebnisse von Futtermittelanalysen beurteilen und Rückschlüsse für die Verwendung des Futtermittels ziehen c) kann Futterrationen berechnen und bedarfsgerecht zusammenstellen sowie den Futteraufwand pro Tier feststellen d) kennt unterschiedliche Fütterungssysteme und notwendige Wasserversorgungssysteme und kann deren ordnungsgemäße Funktion überwachen e) - kennt standardisierte Maßnahmen zur Gesunderhaltung von Schweinen (z. B. Vermeidung von Bissverletzungen durch Beschäftigungsmaterial) - kennt vorbeugende Maßnahmen zur Einhaltung der Stallhygiene (z. B. Rein-/Raus-Prinzip, Schwarz-Weiß-Bereich, Vorhandensein trockener Liegeflächen) f) - kann Krankheitssymptome erkennen, mögliche Ursachen feststellen und in Absprache mit dem*r Veterinärmediziner*in Maßnahmen ergreifen - kennt Monitoring- und Kontrollmaßnahmen des Veterinäramtes g) - kennt unterschiedliche Schweinerassen und deren Rasseigenschaften - kennt Grundlagen und Ziele der Hybridzucht (F1- und F2-Generation) h) - erkennt Geburtsanzeichen - kennt natürliche Abläufe des Geburtsprozesses - erkennt Komplikationen und Abweichungen beim Geburtsablauf	<i>§ 4 Nr. 4.1 Versorgen von Tieren; rationelles, tiergerechtes und umweltverträgliches Halten</i> a) Tiere aufstallen, Stallklima überwachen b) Futter nach Inhaltsstoffen, Aussehen, Geruch und Konsistenz beurteilen c) Futterrationen berechnen und zusammenstellen sowie Futteraufwand feststellen d) Fütterungs- und Tränke-Einrichtungen bedienen und überwachen e) Tiere pflegen und Hygienemaßnahmen durchführen f) Gesundheitszustand der Tiere überwachen und Maßnahmen bei Krankheitsanzeichen einleiten g) Zuchtziele und -verfahren beschreiben h) Geburtshilfe durchführen

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des §3 der
Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch:

Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

bestätigt.

Teltow, den 13. Mai 2026

Anlage 1
(zu §3 Abs. 2)

Entwickelt von:
Stephanus gGmbH
Werkstätten Ostprignitz-Ruppin
Betriebsstätte Heilbrunn
Heilbrunner Straße 3
16845 Wusterhausen OT Brunn

Gemäß BAVBVO bestätigt von
Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Tierproduktion (Abschnitt I)

4.2 Grundlagen der Nutzung von Tieren

1. Zugrundeliegender Ausbildungsberuf:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin (LwAusbV 1995)
vom 31.01.1995, Bundesgesetzblatt Jg. 1995 Teil I S. 168.

2. Qualifizierungsziel:

Die zu qualifizierende Person hat grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten der Nutzung von Tieren erworben und kann in den dazugehörigen Arbeitsprozessen entsprechend mitwirken.

3. Dauer der Vermittlung:

140 h

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	Zuordnung zu den Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
<i>Nutzen von Tieren</i> <i>Der*die Qualifizierte</i> a) kann Eier einsammeln und Nester, Futter sowie Wasserstand kontrollieren b) kennt Haltungszwecke von Nutztierassen und deren unterschiedliche Leistungsziele c) kann Produkte für den Verkauf vorbereiten (z. B. Eier abpacken) d) kann Vieh-Anhänger für den Tier-Transport vorbereiten	<i>§ 4 Nr. 4.2 Nutzen von Tieren</i> a) bei der Nutzung von Tieren mitwirken b) Leistungen von Tieren feststellen und vergleichen c) bei der Vorbereitung von Tieren oder tierischer Produkte für die Vermarktung mitwirken d) Anforderungen an den tiergerechten Transport beschreiben

5. Leistungsfeststellung:

Fach-Praktisch: Arbeitsprobe, Fach- oder Auswertungsgespräch nach Beobachtung und Beurteilung der Tätigkeiten und Fähigkeiten mindestens zweimal während der Dauer der Vermittlung / Unterweisung (jeweils mit Beurteilungs- / Prüfungsbogen).

Fach-Theoretisch: schriftlicher Test, multiple-choice- oder Quiz-Befragung, Fachgespräch.

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des §3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch:

Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

bestätigt.

Teltow, den 13. Mai 2026

Anlage 1
(zu §3 Abs. 2)

Entwickelt von:
Stephanus gGmbH
Werkstätten Ostprignitz-Ruppin
Betriebsstätte Heilbrunn
Heilbrunner Straße 3
16845 Wusterhausen OT Brunn

Gemäß BAVBVO bestätigt von
Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins
Tierproduktion, Rinderhaltung (Abschnitt II)
4.2 Nutzung von Tieren

1. Zugrundeliegender Ausbildungsberuf:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin (LwAusbV 1995)
vom 31.01.1995, Bundesgesetzblatt Jg. 1995 Teil I S. 168.

2. Qualifizierungsziel:

Die zu qualifizierende Person hat umfassende Kenntnisse und Fähigkeiten der artgerechten Nutzung von Rindern erworben.

Die zu qualifizierende Person kann die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in die betriebliche Praxis übertragen und selbstständig anwenden.

3. Dauer der Vermittlung:

280 h

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	Zuordnung zu den Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
<i>Nutzen von Tieren (Rinderhaltung)</i> <i>Der*die Qualifizierte</i> a) - kennt Kennzahlen in der Rinderhaltung und kann diese bewerten und anwenden (z. B. Erstbesamungs-/Erstbelegungsalter, Erstkalbealter, Zwischenkalbezeit, Rastzeit) b) - kennt unterschiedliche Melkstände, kennt Grundlagen der Bedienung und kann diese nach Einweisung bedienen - kennt unterschiedliche Maschinen und Geräte zur Fütterung und Haltung von Rindern (z. B. Futtermischwagen, Einstreugerät, Spaltenschieber) c) - kennt gesetzliche Anforderungen an die Lagerung von Rohmilch - kennt die Vorgaben zum Transport von Rohmilch - kennt gesetzliche Vorgaben zum Transport von Rindern d) - kennt das optimale Schlachttalter, Schlachtgewichte, Qualitätseinstufungen der Schlachtkörper - kennt die Qualitätsparameter für Kuhmilch - kennt Anforderungen bezüglich Zellzahlen und Hemmstoffen e) - kennt Quellen für Markt- und Preisinformationen und kann Rückschlüsse auf die Vermarktung eigener Tiere und tierischer Produkte ziehen (z. B. Direktvermarktung und Verkauf von Zucht- und Masttieren)	<i>§ 4 Nr. 4.2 Nutzen von Tieren</i> a) Nutzungszeitpunkt unter Berücksichtigung des Verwertungszweckes und der Qualitätsanforderungen festlegen b) Maschinen und Geräte zur Gewinnung tierischer Produkte bedienen c) tierische Produkte lagern oder transportieren d) Qualität tierischer Erzeugnisse beurteilen e) bei der Vermarktung mitwirken

5. Leistungsfeststellung:

Fach-Praktisch: Arbeitsprobe mit Fach- oder Auswertungsgespräch nach Beobachtung und Beurteilung der Tätigkeiten und Fähigkeiten mindestens zweimal während der Dauer der Vermittlung / Unterweisung (jeweils mit Beurteilungs- / Prüfungsbogen).

Fach-Theoretisch: schriftlicher Test, multiple-choice- oder Quiz-Befragung, Fachgespräch.

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des §3 der
Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch:

Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

bestätigt.

Teltow, den 13. Mai 2026

Anlage 1
(zu §3 Abs. 2)

Entwickelt von:
Stephanus gGmbH
Werkstätten Ostprignitz-Ruppin
Betriebsstätte Heilbrunn
Heilbrunner Straße 3
16845 Wusterhausen OT Brunn

Gemäß BAVBVO bestätigt von
Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins
Tierproduktion, Schweinehaltung (Abschnitt II)
4.2 Nutzung von Tieren

1. Zugrundeliegender Ausbildungsberuf:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin (LwAusbV 1995)
vom 31.01.1995, Bundesgesetzblatt Jg. 1995 Teil I S. 168.

2. Qualifizierungsziel:

Die zu qualifizierende Person hat umfassende Kenntnisse und Fähigkeiten der artgerechten Nutzung von Schweinen sowie deren Nutzung erworben.

Die zu qualifizierende Person kann die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in die betriebliche Praxis übertragen und selbstständig anwenden.

3. Dauer der Vermittlung:

280 h

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	Zuordnung zu den Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
<i>Nutzen von Tieren (Schweinehaltung)</i> <i>Der*die Qualifizierte</i> a) - kennt Kennzahlen in der Schweinehaltung und kann diese bewerten und anwenden (z. B. Erstbesamungs-/Erstbelegungsalter, aufgezogene Ferkel pro Sau pro Jahr, tägliche Gewichtszunahme) b) - kennt verschiedene Fütterungstechniken (z. B. Trockenfütterung, Breifütterung) - kann den Hochdruckreiniger zweckgemäß und mit bedarfsgerechtem Arbeitsergebnis einsetzen c) - kennt gesetzliche Vorgaben zum Transport von Schweinen d) - kennt das optimale Schlachtagter, Schlachtgewichte, Qualitätseinstufungen der Schlachtkörper - kennt die unterschiedlichen Handelsklassen für Schweinehälften e) - kennt Quellen für Markt- und Preisinformationen und kann Rückschlüsse auf die Vermarktung eigener Tiere und tierischer Produkte ziehen (z. B. Direktvermarktung und Verkauf von Zucht- und Masttieren)	<i>§ 4 Nr. 4.2 Nutzen von Tieren</i> a) Nutzungszeitpunkt unter Berücksichtigung des Verwertungszweckes und der Qualitätsanforderungen festlegen b) Maschinen und Geräte zur Gewinnung tierischer Produkte bedienen c) tierische Produkte lagern oder transportieren d) Qualität tierischer Erzeugnisse beurteilen e) bei der Vermarktung mitwirken

5. Leistungsfeststellung:

Fach-Praktisch: Arbeitsprobe mit Fach- oder Auswertungsgespräch nach Beobachtung und Beurteilung der Tätigkeiten und Fähigkeiten mindestens zweimal während der Dauer der Vermittlung / Unterweisung (jeweils mit Beurteilungs- / Prüfungsbogen).

Fach-Theoretisch: schriftlicher Test, multiple-choice- oder Quiz-Befragung, Fachgespräch.

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des §3 der
Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch:

Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

bestätigt.

Teltow, den 13. Mai 2026

Anlage 1
(zu §3 Abs. 2)

Entwickelt von:
Stephanus gGmbH
Werkstätten Ostprignitz-Ruppin
Betriebsstätte Heilbrunn
Heilbrunner Straße 3
16845 Wusterhausen OT Brunn

Gemäß BAVBVO bestätigt von
Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Betriebliche Ergebnisse (Abschnitt II, Nr. 5)

1. Zugrundeliegender Ausbildungsberuf:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin (LwAusbV 1995)
vom 31.01.1995, Bundesgesetzblatt Jg. 1995 Teil I S. 168.

2. Qualifizierungsziel:

Die zu qualifizierende Person hat Kenntnisse über betriebliche Ergebnisse, über Leistungen und Kosten sowie über Betriebs- und Arbeitsaufwände erworben.

Die zu qualifizierende Person kann diese Kenntnisse in die Praxis des Betriebes übertragen und für die Erfüllung betriebsbezogener Aufgaben einsetzen.

3. Dauer der Vermittlung:

320 h

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	Zuordnung zu den Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
<i>Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen zu betrieblichen und betriebswirtschaftlichen Prozessen und Ergebnissen</i> <i>Der*die Qualifizierte</i> a) - kennt Quellen der Marktpreisermittlung und für die Preiskalkulation eigener Produkte und für notwendige Verbrauchsmittel - kann Analysegerät zur Überprüfung der Getreidequalität bedienen b) - kennt Grundlagen der betriebswirtschaftlichen Beurteilung einzelner Betriebszweige (z. B. Kosten-Leistungsrechnung) und kann diese anwenden - kann Rückschlüsse auf Rentabilität ziehen und wirtschaftliche Entscheidungen treffen c) - kann unterschiedliche Tätigkeiten und Arbeitsabläufe den jeweiligen Betriebszweigen zuordnen - kann den personellen und zeitlichen Arbeitsaufwand für einzelne Tätigkeiten und Arbeitsabläufe erfassen und für die Arbeitsplanung nutzen d) kann die Rentabilität (Kosten-Leistungs-Rechnung) unterschiedlicher Betriebszweige untereinander vergleichen und Entscheidungen bez. der Perspektiven und Entwicklungen ableiten e) kann den personellen und zeitlichen Arbeitsaufwand unterschiedlicher Betriebszweige untereinander vergleichen und Entscheidungen bez. der Perspektiven und Entwicklungen ableiten f) Möglichkeiten von Leistungs- und Kostenveränderungen ermitteln, Auswirkungen aufzeigen und begründen	<i>§ 4 Nr. 5 Betriebliche Ergebnisse</i> a) Marktwert der Verkaufsprodukte und des innerbetrieblichen Verbrauchs ermitteln b) Leistungen und Kosten in den Betriebszweigen ermitteln c) Arbeitsaufwand in den Betriebszweigen erfassen d) Leistungen und Kosten in den Betriebszweigen vergleichen und bewerten e) Arbeitsaufwand in den Betriebszweigen vergleichen und bewerten f) Möglichkeiten von Leistungs- und Kostenveränderungen aufzeigen und Auswirkungen begründen

5. Leistungsfeststellung:

Fach-Theoretisch: schriftlicher Test, multiple-choice- oder Quiz-Befragung, Fach- oder Auswertungsgespräch nach Beobachtung und Beurteilung der Fähigkeiten und Kenntnisse mindestens zweimal während der Dauer der Vermittlung / Unterweisung (jeweils mit Beurteilungs- / Prüfungsbogen).

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des §3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch:

Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

bestätigt.

Teltow, den 13. Mai 2026